



www.hennigsdorf.de

Hilfe-Hefter

Arbeitshilfe für die Unterstützung von
geflüchteten Menschen in Hennigsdorf

1. Auflage November 2015



Stadt Hennigsdorf



Familiengerechte Kommune
Hennigsdorf
Zertifikat bis 04/2014



Ganz nah bei BERLIN –
Ganz vorn in BRANDENBURG

Impressum

Herausgeber:
Stadt Hennigsdorf
Bürgermeister Andreas Schulz
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Autorin:
Melanie Ott
Anfragen an die Autorin werden durch den FD Familie, Jugend und Integration aufgenommen und weitergeleitet.

Ansprechpartnerin:
Jennifer Burczyk
FDL Familie, Jugend und Integration
Bürgerhaus Hennigsdorf
Hauptstraße 3
16761 Hennigsdorf

Telefon: 03302 877 246

Mail: jburczyk@hennigsdorf.de

1. Inhalt des Hefters: Die Stadt Hennigsdorf als Herausgeberin sowie die Autorin, Melanie Ott, haben alle Angaben dieses Hefters mit Sorgfalt erstellt, übernehmen jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Herausgeberin und die Autorin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Verweise und Links: Die Stadt Hennigsdorf als Herausgeberin sowie die Autorin, Melanie Ott, erklären ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung (Verweise auf fremde Internetseiten) die entsprechenden verlinkten Seiten frei von illegalen Inhalten waren. Die Herausgeberin und die Autorin haben keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der gelinkten/verknüpften Seiten. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des Hilfe-Hefters aufgeführten Links und Verweise. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht diejenigen die über Links auf die jeweilige Veröffentlichung verweist.

3. Urheber- und Kennzeichenrecht: Das Copyright für veröffentlichte, von der Autorin selbst erstellte, Texte und Grafiken bleiben allein bei der Autorin des Hilfe-Hefters. Eine Vervielfältigung oder Verwendung der Grafiken und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne Zustimmung der Autorin gestattet. Sollten Dritte Teile der dargebotenen Texte oder Grafiken für eigene Publikationen übernehmen, können keine Haftungsansprüche gegen die Herausgeberin oder die Autorin des Hilfe-Hefters geltend gemacht werden. Für die Vollständigkeit und Korrektheit der durch Dritte erstellten Publikationen, in der Teile des vorliegenden Hilfe-Hefters veröffentlicht werden, übernimmt die Herausgeberin und die Autorin ebenfalls keine Haftung.

4. Rechtswirksamkeit dieses Haftungsausschlusses Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde versucht eine geschlechtsneutrale Formulierung zu verwenden. Soweit sich dies nicht vermeiden ließ schließt die weibliche Form die männliche Form mit ein.

Der Hilfe-Hefter ist eine kostenfreie Publikation der Stadt Hennigsdorf der Verkauf ist nicht gestattet.

1. Auflage, Stand: November 2015

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir freuen uns, Ihnen die erste Auflage des Hilfe-Hefers zu präsentieren. Hiermit möchten wir Ihnen eine Arbeitshilfe zur Unterstützung von geflüchteten Menschen in Hennigsdorf zu Verfügung stellen.

Der Hilfe-Hefter ersetzt kein Beratungsgespräch mit Asylsuchenden und erhebt nicht den Anspruch einer Lösung der komplexen Herausforderungen auf lokaler oder regionaler Ebene. Er soll einen Überblick zum Thema bieten und ist besonders auch für Personen gedacht, die keine Fachleute im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts sind. Wir verweisen an gegebenen Stellen auf weiterführende Lektüre, Internetseiten und Materialien.

Unser ausdrücklicher Dank gilt allen die sich dafür einsetzen geflüchtete Menschen in Hennigsdorf willkommen zu heißen.

Gelungene Integration bedeutet für uns, dass in Hennigsdorf möglichst viele Bevölkerungsgruppen auf die von ihnen gewählte Art leben können, ohne sich dabei zu stören oder zu diskriminieren sondern – im Idealfall – einander zu unterstützen.

Dieses Ziel können wir nur gemeinsam erreichen.

Ihr Bürgermeister

Andreas Schulz

Inhaltsverzeichnis

1. Flüchtling, Kontingent-Flüchtling, Asylberechtigte, geduldet - was bedeutet das?	6
Was ist ein Aufenthaltstitel? Welche Aufenthaltstitel gibt es in Deutschland?	6
Was ist eigentlich Duldung?	9
Kann aus der Duldung eine Aufenthaltserlaubnis werden?	10
Asyl und Flucht – Zusammenhang und Unterschiede	11
Was ist ein Kontingent-Flüchtling?	11
Warum fliehen die Menschen? Gelten diese Gründe als Asylgründe in Deutschland?	13
Worum geht es im Asylverfahren?	13
Was ist das Dublin-Verfahren?	13
Ablauf eines Asylverfahrens - Vom Asylantrag bis zur Entscheidung	15
Was bedeutet Abschiebungshaft?	17
2. Beratungsstellen – Hilfe im Informationsgewirr	18
3. Wohnen – Erstaufnahme, Gemeinschaftsunterkunft, eigene Wohnung?	20
Wie ist die Situation im Land Brandenburg?	20
Wie ist die Situation im Landkreis Oberhavel und in Hennigsdorf?.....	22
4. Bekommen Asylsuchende Geld?	25
Wie werden die Regelsätze berechnet?.....	25
Wer bekommt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und wer Analogleistungen in Höhe von ALG II?	26
Können Leistungen eingeschränkt werden?	28
Aus welchen Gründen wird gekürzt?.....	28
Wie viel kann gekürzt werden?	29
Wann gibt es was? Sachleistungen oder Geldleistungen?	29
5. Können und dürfen Asylsuchende oder Geduldete arbeiten?	31
Wann muss eine Arbeitserlaubnis beantragt werden?	32
Ab wann dürfen Asylsuchende und Geduldete arbeiten?	33
Was ist eine Vorrangprüfung?.....	34
Was ist eine Arbeitsbedingungsprüfung?	34
Wann und für was brauchen Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Zustimmung der Arbeitsagentur?	36
Wie ist das im Fall von einem Praktikum oder Freiwilligendienst?	37
6. Kinder und Jugendliche	39
Kindertagesstätte (Kita) – der erste Schritt in eine Bildungseinrichtung.....	40
Wo und wie wird ein Kind in Hennigsdorf für die Kita angemeldet?	40
Schulpflicht im Land Brandenburg	41
Wie sieht es im Landkreis Oberhavel aus?	42

Wo und wie wird ein Kind in Hennigsdorf für die Schule angemeldet?	43
Was ist mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die allein nach Deutschland kommen?	45
Wer ist der gesetzliche Vertreter für diese Kinder und Jugendliche?	45
Was ist ein Clearingverfahren?	47
Muss ein unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling Asyl beantragen?	48
Was ist, wenn diese Kinder und Jugendlichen psychisch belastet oder traumatisiert sind?	48
Können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abgeschoben werden?	49
Wie ist die Situation mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Land Brandenburg und im Landkreis Oberhavel?	49
Wohin können sich Kinder und Jugendliche bei Problemen wenden?	50
Was kommt nach der Schule?	52
7. Gesund und im Krankheitsfall	53
Was passiert im Krankheitsfall?	53
Was ist die Gesundheitskarte?	53
Wie ist das im Land Brandenburg und im Kreis Oberhavel geregelt?	54
Welche Rolle spielt das Gesundheitsamt?	55
Wo finde ich einen Arzt oder Ärztin im Landkreis Oberhavel?	57
Wie sind Impfungen geregelt?	58
Was bedeutet traumatisiert? Was ist eine Posttraumatische Belastungsstörung?	59
Wie und wo gibt es psychologische Hilfe?	60
8. Sprache - lernen und miteinander reden	63
Deutsch für Asylsuchende	63
Was ist der Unterschied zwischen einem Sprachkurs und einem Integrationskurs?	65
Welche Möglichkeiten für Sprach- und Integrationskurse gibt es im Land Brandenburg und im Landkreis Oberhavel?	65
Wann und wo hat jemand das Recht auf einen Dolmetscher?	67
Wo gibt es Hilfe, wenn eine Sprachvermittlung nötig ist?	67
9. Leben – Alltagshilfen, Kultur und Freizeit	69
Was gibt es so in Hennigsdorf?	69
Gibt es eine App für den Alltag?	70
10. Adressen	71
11. Glossar	78

1. Flüchtling, Kontingent-Flüchtling, Asylberechtigte, geduldet - was bedeutet das?

Menschen, die nicht in Deutschland geboren sind, können aus verschiedenen Gründen in Deutschland sein. Sie können als **Touristinnen** zu Besuch sein oder hier studieren. Sie können auch aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion hergezogene Deutsche (**Spätaussiedlerinnen**) sein, als **EU-Bürgerin** in Deutschland arbeiten oder auch als **asylberechtigte Person** oder als **Flüchtling** in Deutschland sein. Alle Menschen, die nicht in Deutschland geboren und auch keine EU-Bürgerinnen sind, benötigen einen **Aufenthaltstitel bei der Einreise und dem Aufenthalt in Deutschland**.

Was ist ein Aufenthaltstitel? Welche Aufenthaltstitel gibt es in Deutschland?

Der Begriff **Aufenthaltstitel** ist ein **rechtlicher Begriff aus dem Aufenthaltsgesetz**. Dieses Gesetz gilt seit dem 01. Januar 2005 und hat das bis dahin gültige Ausländergesetz abgelöst. Das Aufenthaltsgesetz umfasst Einreisebestimmungen, unterschiedliche Aufenthaltstitel, Ausweisungsgründe und Abschiebungsregelungen. Für den Landkreis Oberhavel ist die **Ausländerbehörde** zuständig, sobald sich eine „ausländische Person“ im Landkreis anmeldet. Ihre Aufgabe ist es, die Voraussetzungen der Person für deren Aufenthalt zu prüfen. Im Landkreis Oberhavel befindet sich die Ausländerbehörde in Oranienburg und gehört zum Fachbereich Soziales. Die Adresse lautet:

Landkreis Oberhavel / Ausländerbehörde Fachbereich Soziales und Integration

Adolf-Dechert-Straße 1
16561 Oranienburg

Ansprechpersonen:

Für den Bereich **Asylbewerber**

Mathias Pietschmann: Mathias.Pietschmann@oberhavel.de

Telefon: (03301) 601 -472

Fax: (03301) 601 -88472

 <http://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Asyl/Kontakt-Asyl>

Für den Bereich **Ausländerrecht**

Kerstin Thoß: Kerstin.Thoss@oberhavel.de

Telefon: (03301) 601 -259

Christian Teichmann: Christian.Teichmann@oberhavel.de

Telefon: (03301) 601 -686

Fax: (03301) 601 -240

 <http://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Ausländerrecht>

Insgesamt gibt es 5 Aufenthaltstitel in Deutschland:

- **Visum**
- **Aufenthaltserlaubnis**
- **Blaue Karte EU**
- **Niederlassungserlaubnis (unbefristet)**
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (unbefristet)**

Alle Aufenthaltstitel sind befristet, ausgenommen davon sind die „Erlaubnis zum Daueraufenthalt“ und die „Niederlassungserlaubnis“. Sie werden hier kurz erklärt.

Visum

Ein Visum ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Man erhält es **von einer deutschen Auslandsvertretung** (z.B. einer Botschaft oder in einem Konsulat) **im jeweiligen Land**. Es gibt **lang- und kurzfristige Visa**. Kurzfristige Visa sind meistens für Touristinnen. Bei der Beantragung sind oftmals der Nachweis einer Krankenversicherung und eine Verpflichtungserklärung erforderlich. Bei langfristigen Visa wird die Ausländerbehörde in Deutschland kontaktiert und die deutsche Auslandsvertretung entscheidet nach Rücksprache, ob die antragstellende Person ein langfristiges Visum erhält oder nicht. Das **Auswärtige Amt** informiert, welche Unterlagen für eine Beantragung erforderlich sind.

Aufenthaltserlaubnis:

Eine Aufenthaltserlaubnis ist immer mit **bestimmten Voraussetzungen** und mit einem **Zweck** verbunden. Zum Beispiel:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG)
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 20, 21 AufenthG)
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26, 104a, 104b AufenthG)
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG).
- Aufenthalt für ehemalige Deutsche und langfristig Aufenthaltsberechtigte in der Europäischen Union

Die Aufenthaltserlaubnis **gilt nur für eine bestimmte Zeit**, meist liegt der Zeitraum zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Eine Verlängerung hängt wie bei der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von bestimmten Bedingungen ab. Da es unterschiedliche Gründe gibt, aus denen die zuständige Behörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, sind sowohl die Rechte als auch die Aufenthaltsperspektive für die Asylsuchenden bzw. antragstellenden Personen unterschiedlich. Bei einer Verlängerung berücksichtigt die zuständige Behörde auch, ob eine antragsstellende Person verpflichtet ist/war, an einem **Integrationskurs** teilzunehmen und ob die Person dies auch getan hat oder tut. Die antragsstellende Person muss nachweisen, dass sie sich in das gesellschaftliche und soziale Leben integriert hat.

Welche Kontaktperson für welches Herkunftsland verantwortlich ist, kann man auf folgender Internetseite des **Landkreises Oberhavel** einer Übersicht unter dem weiterführenden Link „**Wer ist zuständig für mein Land?**“ entnehmen:



<http://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Ausländerrecht/>

Blaue Karte EU:

Die sogenannte Blaue Karte EU (Englisch „Blue Card“) ist ein Aufenthaltstitel für **akademische Fachkräfte**. Sie ermöglicht einfach und unbürokratisch den Zuzug von Menschen aus Drittstaaten, wenn diese hochqualifiziert sind und in bestimmten Beschäftigungsbereichen Fachkräfte fehlen.

Die antragstellende Person muss einen **Hochschulabschluss** nachweisen, der in Deutschland anerkannt ist oder der Abschluss muss mit einem Abschluss in Deutschland vergleichbar sein. Zusätzlich muss ein **verbindliches Arbeitsplatzangebot** oder ein Arbeitsvertrag vorliegen, laut dem die antragstellende Person ein **Bruttojahresgehalt** von mindestens 47.600 Euro verdienen wird. In bestimmten **Mangelberufen** wie bei Ärzten oder Ingenieuren liegt die nachzuweisende Gehaltsgrenze bei 37.128 Euro. Die Bundesagentur für Arbeit prüft in diesen Fällen, ob die Arbeitszeit und das Gehalt vergleichbar sind mit denen deutscher Staatsbürgerinnen. Die Blaue Karte EU gilt für vier Jahre. Wenn der Arbeitsvertrag für einen kürzeren Zeitraum gilt, dann wird der antragstellenden Person erlaubt, legal für den Zeitraum des Arbeitsvertrages plus weitere 3 Monaten in Deutschland zu leben und zu arbeiten.

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein **unbefristeter Aufenthaltstitel** und wird **zweckgebunden** vergeben. Gründe für die Vergabe einer Niederlassungserlaubnis können sein:

- Hochqualifizierung
- Selbstständige Erwerbstätigkeit
- Humanitäre Gründe
- Familiäre Lebensgemeinschaften mit Deutschen
- Ehemalige Deutsche

Die Person ist **berechtigt, in Deutschland zu leben und zu arbeiten**. Die Bedingungen für den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis sind abhängig vom jeweiligen Grund des Aufenthaltes. Meist muss sich die antragstellende Person bereits für mehrere Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und unabhängig von der Sozialhilfe sein. Die Niederlassungserlaubnis kann unter bestimmten Bedingungen wieder entzogen werden. Wer eine Niederlassungserlaubnis hat, darf in den Mitgliedstaaten der EU die sogenannte „**Schengen-Reisefreiheit**“ nutzen. Das bedeutet sie darf nur zu **Besuchszwecken** für **maximal 3 Monate in einen anderen Mitgliedstaat der EU** reisen.

Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

Wie der Name schon sagt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt dauerhaft, also ein **unbefristeter Aufenthaltstitel**. Im November 2003 ist die EU-Richtlinie (2003/109/EG) in Deutschland gesetzlich umgesetzt worden. Die Richtlinie legt fest, dass Menschen aus Drittstaaten eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt –EU erhalten, wenn sie sich 5 Jahre rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat der EU aufgehalten haben.

Menschen aus Drittstaaten, die eine langfristige Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bekommen haben, haben auch das Recht, sich in anderen Mitgliedsstaaten (z.B. Deutschland) aufzuhalten und können nach 5 Jahren eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragen. In diesem Fall verlieren sie den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigte in dem anderen Mitgliedstaat der EU. Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU kann nur bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Von der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU wird ausgeschlossen, wer einen Aufenthaltstitel zu bestimmten Aufenthaltszwecken hat, z.B. bei einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Ausbildung oder in anderen bestimmten Fällen (§ 9a Abs. 3 AufenthG).

Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU in Deutschland sind:

- die Person muss sich seit 5 Jahren mit Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten,
- den eigenen Lebensunterhalt durch feste und regelmäßige Einkünfte sichern, auch für Angehörige für die sie Unterhalt zu leisten hat,
- sie muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
- sie muss Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland haben,
- sie muss ausreichenden Wohnraum für sich und mit ihr lebende Familienangehörige haben,
- sie darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sein.

Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis auf Daueraufenthalt-EU entsprechen denen der Niederlassungserlaubnis. Die Anforderungen für die Sicherung des Lebensunterhaltes für sich selbst und für Angehörige sind jedoch strenger.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Aufenthaltstiteln ist, dass die Person mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU **berechtigt** ist, für **längere Zeit in andere Mitgliedstaaten der EU zu reisen und auch dort zu arbeiten**. Sie hat die gleichen Rechte auf dem Arbeitsmarkt und bei sozialen Leistungen wie deutsche Staatsbürgerinnen auch.

Was ist eigentlich Duldung?

Wenn eine Person aufgefordert wird auszureisen (z.B. nach Ablehnung des Asylantrages) und die **Ausreise bzw. Abschiebung nicht möglich** ist, kann die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt werden. Dafür gibt es verschiedene Gründe, z.B. kann die Person nicht reisefähig sein oder es gibt keine Möglichkeit, die Person in das Land auszufliegen, weil es vom Krieg zerstört ist. Wenn eine „vorübergehende Aussetzung der

Abschiebung“ (§ 60a Abs. 4 AufenthG) besteht, dann spricht man von Duldung. Duldung ist also eine Bescheinigung, dass die Person Deutschland verlassen muss, aber noch nicht ausreisen bzw. abgeschoben werden kann und sich für die Zeit der Duldung legal in Deutschland aufhält. Die Duldung wird für einen **bestimmten Zeitraum** erteilt. Wenn die Ausreise bzw. Abschiebung nach Ablauf dieses Zeitraums immer noch nicht möglich ist, gibt es eine neue Duldung. Die „Aussetzung der Abschiebung“ kann widerrufen werden. Das bedeutet, dass die Gültigkeitsdauer der Duldung keine Sicherheit vor Abschiebung ist, da sich Gründe und auch Regelungen ändern können. Es leben rund 87.000 Menschen mit Duldung in Deutschland, rund 31.000 Menschen davon länger als 6 Jahre und rund 27.000 sogar länger als 8 Jahre.

Kann aus der Duldung eine Aufenthaltserlaubnis werden?

Wer langjährig in Deutschland geduldet wird, hat unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu bekommen. Am 2. Juli 2015 hat der Bundestag eine Gesetzesänderung im Aufenthaltsgesetz verabschiedet (§ 25 a und § 25b AufenthG), die einen gesicherten Aufenthaltsstatus für Langzeitgeduldete ermöglicht, um ihre Integrationsleistungen anzuerkennen.

Wenn eine Person **unter 21 Jahren sich seit mindestens 6 Jahren** ohne Unterbrechung in Deutschland aufhält **und mindestens 4 Jahre** die **Schule** besucht oder erfolgreich abgeschlossen hat, kann ihr bei einer positiven Integrationsvorhersage eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dies betrifft nur Personen, die entweder in Deutschland geboren oder vor ihrem 14. Geburtstag in Deutschland eingereist sind. Zusätzlich muss gegeben sein, dass die Person ihre Abschiebung nicht durch Falschangaben oder Täuschung verhindert hat (§25 a AufenthG, Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden). Wenn eine Person eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung erhält, können auch die **Eltern und minderjährige Geschwister** ein Aufenthaltsrecht erhalten. Auch hier muss erwiesen sein, dass eine Abschiebung nicht durch Falschangaben oder Täuschung verhindert wurde. Es dürfen keine Straftaten begangen worden sein. Die **deutschen Sprachkenntnisse** müssen dem Niveau A2 entsprechen und die Familie muss ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Arbeit absichern bzw. sollte das in Zukunft erwartbar sein.

Für alle anderen **langzeitgeduldeten Personen** ist eine Aufenthaltsberechtigung in Deutschland **nach 8 Jahren** möglich (§25 b AufenthG, Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration). Auch sie dürfen **keine Straftaten** begangen haben und müssen **deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2** nachweisen. Ihren Lebensunterhalt müssen sie durch Arbeit verdienen oder dies sollte in Zukunft absehbar sein.

Asyl und Flucht – Zusammenhang und Unterschiede

Menschen, die nach Deutschland flüchten und Schutz suchen, können Asyl beantragen. Ist asylberechtigte Person und Flüchtling nicht dasselbe? Nicht unbedingt. Beide Begriffe befassen sich mit derselben Thematik, sind aber unterschiedlich entstanden.

Asyl: Das Wort kommt aus dem Griechischen und bedeutet "Ort, von dem man nicht gewaltsam weggeholt wird", also ein geschützter Aufenthaltsort.

Im Grundgesetz (GG) steht im Artikel 16 a: **Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.** Die nachfolgenden Sätze im Artikel 16 a schränken dieses Recht wieder ein.

Flüchtling: Flüchtlinge können politisch Verfolgte sein. Es gibt auch andere Gründe, warum Menschen aus ihrem Heimatland flüchten und in anderen Ländern Schutz suchen, z.B. wegen

- Umweltkatastrophen oder Klimaveränderungen, die das Leben im eigenen Land gefährden
- (Bürger-)Kriegen oder bewaffneten Konflikten
- religiös motivierter Verfolgung
- akuter Lebensbedrohung
- massiver Menschenrechtsverletzungen

Der Begriff Flüchtling ist durch die **Genfer Flüchtlingskonvention** definiert und entstand aus dem Völkerrecht (internationales Recht). Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wurde am 28. Juli 1951 in Genf von den Vereinten Nationen verabschiedet. Hintergrund sind die schweren Menschenrechtsverletzungen während des Zweiten Weltkrieges. Die Genfer Flüchtlingskonvention bietet **internationalen Schutz** für Personen, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ aus ihrem Land geflohen sind und **keinen nationalen Schutz durch ihr eigenes Land** erhalten. Den Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention ist es verboten, einen Flüchtling in einen Staat auszuweisen oder zurückzuschicken, wo sein Leben durch Verfolgung gefährdet wäre. Das betrifft sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch Asylsuchende während ihres Asylverfahrens, da die Vertragsstaaten klären müssen, ob es sich bei der asylsuchenden Person um einen Flüchtling im Sinne der Konvention handelt.

Was ist ein Kontingent-Flüchtling?

Als Kontingent-Flüchtling werden Flüchtlinge aus Krisenregionen bezeichnet, die im Rahmen **internationaler humanitärer Hilfsaktionen** aufgenommen werden. In seltenen Fällen werden Flüchtlinge in sogenannten Kontingenten (festgelegte Anzahl) aufgenommen und gleichmäßig auf die Bundesländer verteilt. Das Bundesinnenministerium und die obersten Landesbehörden sprechen sich dazu ab. Kontingent-Flüchtlinge durchlaufen kein Asyl- oder sonstiges Anerkennungsverfahren, sondern erhalten mit ihrer Ankunft eine sofortige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Ihren Wohnsitz können sie nicht frei wählen. Sie erhalten häufig eine Wohnung mit Grundausstattung.

Im März 2013 beschloss die Bundesregierung 5.000 syrische Flüchtlinge aufzunehmen. Im Dezember 2013 folgte ein zweiter Beschluss für weitere 5.000 syrische Kontingent-Flüchtlinge. Dieser richtete sich an syrische Personen mit Verwandten in Deutschland. Im Juni 2014 beschloss die Innenministerkonferenz 10.000 weitere „Kriegsflüchtlinge“ aufzunehmen. Im Rahmen eines europäischen „Umsiedlung“-Programms (resettlement) sollten im Oktober 2015 weitere 16.000 Kontingent-Flüchtlinge aufgenommen werden, Menschen aus Syrien und Eritrea, die „unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen“.

Beispiel: Syrien

Seit März 2011 herrscht Bürgerkrieg in Syrien. Die Vereinten Nationen geben an, dass in den letzten 4 Jahren (März 2011 bis März 2015) 220.000 Menschen getötet wurden. Rund 7,6 Millionen Menschen sind innerhalb Syriens auf der Flucht und mindestens 4 Mio. Syrerinnen und Syrer suchen Schutz in anderen Ländern. So haben die Türkei, Pakistan und der Libanon den größten Teil der Flüchtlinge aufgenommen. Bis Ende 2014 sind rund 75.000 Syrerinnen und Syrer nach Deutschland geflüchtet.

Beispiel: Eritrea

Eritrea wird seit Februar 1994 durch die Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit regiert. Der Staatspräsident Isayas Afawerki ist seitdem an der Spitze der sogenannten Übergangsregierung. Er will nach eigenen Angaben solange wie nötig an der Macht bleiben. Seit September 2001 ist die private Presse verboten und die gesamte Medienlandschaft wird durch das Regime kontrolliert. Im Jahr 2004 wurden die einzigen Wahlen durch die „Einheitspartei“ verhindert. Es gibt keine Möglichkeiten für eine legale Opposition in Eritrea. Kritiker werden inhaftiert, da Kritik an der Regierung als „Schädigung der nationalen Sicherheit“ eingestuft und unter harte Strafe gestellt wird. Nach Angaben von Amnesty International gibt es Tausende Menschen, die als politische Häftlinge ohne Kontakt zu ihren Familien und ohne Rechtsbeistand sind. Viele von ihnen sitzen ohne Prozess im Gefängnis. Im Oktober 2012 wurde von den Vereinten Nationen eine Sonderberichterstatterin für Eritrea berufen, um die andauernden Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen. Ihr Bericht im Mai 2013 stellt fest, dass willkürliche Tötungen und Verhaftungen, Folter und Verschwindenlassen von Personen in Eritrea praktiziert werden und dass weder Meinungs- noch Religions- oder Versammlungsfreiheit besteht.

Warum fliehen die Menschen? Gelten diese Gründe als Asylgründe in Deutschland?

Wie bereits erwähnt, bestehen für Kontingent-Flüchtlinge Sonderregelungen. Ansonsten gelten rechtlich gesehen **Krieg oder Bürgerkrieg nicht als Asylgrund**, da nicht einzelne Personen sondern alle **Menschen eines Landes betroffen** sind. Das trifft auch auf Hungersnöte und Naturkatastrophen zu. Eine Anerkennung wird nur gewährt, wenn über die allgemeine Gefahr hinaus eine **konkrete persönliche Verfolgung oder Gefährdung** bewiesen werden kann. So ist zum Beispiel die allgemeine Unterdrückung und Benachteiligung von Frauen und Mädchen im Herkunftsland kein ausreichender Asylgrund. Bei einer individuellen Bedrohung, wenn sie sexuelle Gewalt erlebt haben, durch Zwangsheirat, Genital-verstümmelung oder (Ehren-)Mord bedroht sind, können sie als asylberechtigt anerkannt werden. Das Gleiche gilt für individuelle Verfolgung aufgrund der sexuellen Identität, also wenn eine Person homo- oder transsexuell ist. Ein weiterer Grund ist die Religionsausübung, wenn eine Person verfolgt wird, weil sie ihre Religion nicht öffentlich ausüben darf oder sich nicht zu ihrer Religion bekennen kann.

Zuständig für Flüchtlinge und Asylsuchende ist das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**. Das BAMF führt das Asylverfahren durch, das unterschiedlich lange dauern kann. Das Bundesamt hat seinen Hauptsitz in Nürnberg und bundesweit rund 25 Außenstellen. Diese sind für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig. Jedes Bundesland hat mindestens eine Außenstelle. In Brandenburg befindet sich die Außenstelle in Eisenhüttenstadt.

Worum geht es im Asylverfahren?

Das BAMF prüft folgende Fragen:

- Ist Deutschland für das Asylverfahren zuständig? (Zuständigkeit im „**Dublin-Verfahren**“)
- Wenn Deutschland das Asylverfahren durchführt: Wurde die antragstellende Person in ihrem Herkunftsland verfolgt und was droht ihr bei einer Rückkehr?
- Hat die antragstellende Person ein Anrecht auf internationalen Schutz? (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)
- Hat die antragstellende Person ein Anrecht auf Flüchtlingsschutz? (§ 3 Abs. 1 AsylG)
- Ist die antragstellende Person subsidiär schutzberechtigt? (§ 4 Abs. 1 AsylG)
- Ist die antragstellende Person asylberechtigt? (Art. 16a Abs. 1 GG)

Die Begriffe internationaler Schutz, Flüchtlingsschutz und subsidiär schutzberechtigt werden im Glossar (Wörterverzeichnis) erklärt.

Was ist das Dublin-Verfahren?

Der Name des Verfahrens kommt von einer **europäischen Vereinbarung**, die 1990 in der irischen Hauptstadt Dublin beschlossen wurde. Die **mittlerweile dritte Fassung** ist seit Anfang 2014 in Kraft. Dabei geht es darum, dass immer nur ein Staat im sogenannten

„Dublin-Raum“ (Europäische Union sowie Norwegen, Island, die Schweiz oder Lichtenstein) für die Bearbeitung eines Asylantrages zuständig sein soll.

Wenn Deutschland die Zuständigkeit prüft, kann auch die Möglichkeit bestehen, dass ein **anderes Land für diesen Asylantrag zuständig** ist. Das ist der Fall, wenn die asylsuchende Person

- in einem anderen europäischen Staat bereits einen Asylantrag gestellt hat,
- in einem anderen europäischen Staat von den Behörden registriert wurde,
- mit einem Visum eines anderen europäischen Staates eingereist ist,
- sich bereits in einem anderen europäischen Staat aufgehalten hat und dafür Nachweise vorliegen.

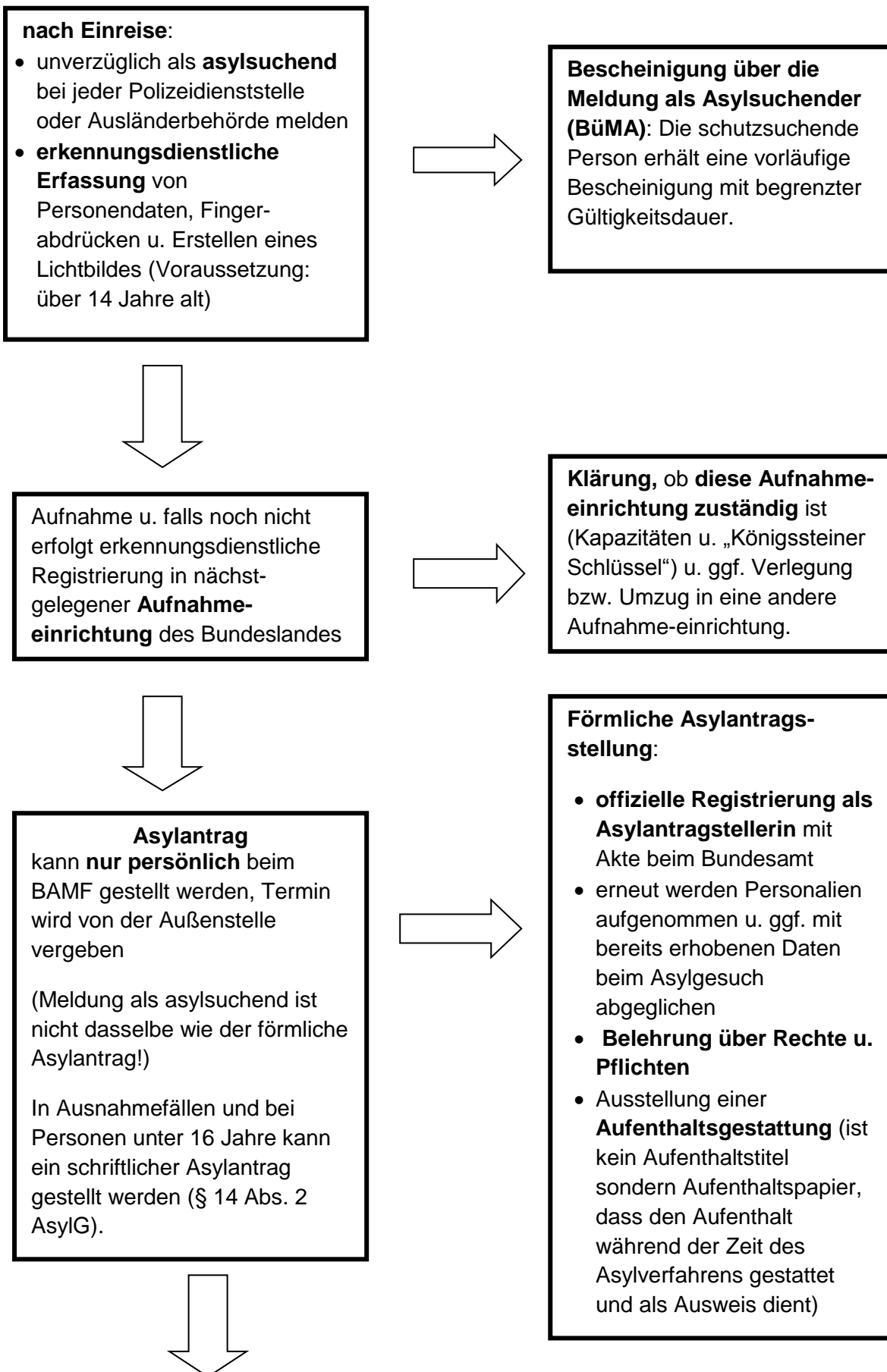
Das BAMF muss die asylsuchende Person über das Dublin-Verfahren informieren und das Verfahren erklären. Wenn die Zuständigkeit nicht bei Deutschland liegt, kann das Verfahren ohne Anhörung von Asylgründen beendet werden und die Person wird „überstellt“ bzw. in das zuständige Land abgeschoben. Die Entscheidung des BAMF im „Dublin-Verfahren“ lautet in diesen Fällen: „Der Antrag auf Asylanerkennung wird als unzulässig abgelehnt“ und ein anderer europäischer Staat ist für den Antrag zuständig.

Im August 2015 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an seine Mitarbeiterinnen eine Leitlinie ausgegeben, dass die Dublin-Verfahren für syrische Flüchtlinge zum aktuellen Zeitpunkt „faktisch nicht weiter verfolgt werden“. Das bedeutet, Deutschland übernimmt die Durchführung der Asylverfahren. Dass ein Land die Durchführung des Asylverfahrens für ein anderes Land übernimmt, ist in bestimmten Fällen möglich – zum Beispiel aus humanitären Gründen. Das bedeutet nicht, dass das Dublin-Verfahren komplett abgeschafft wäre. Zum 21. Oktober 2015 ist das Dublin-Verfahren für syrische Flüchtlinge wieder aufgenommen worden und das BAMF prüft seitdem wieder jeden Einzelfall.

Im Dublin-Verfahren gibt es **Überstellungsfristen**. Das bedeutet, wenn Deutschland den Asylantrag ablehnt, da ein anderer europäischer Staat oder Norwegen, Island, Schweiz oder Lichtenstein zuständig sind, muss die Person in einem bestimmten Zeitraum in das andere Land überstellt werden. Wenn die Frist abläuft, ohne dass die Person in das zuständige Land überstellt wird, ist Deutschland für den Fall zuständig.

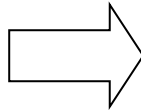
In der Regel betrifft die Überstellungsfrist 6 Monate und beginnt, wenn der andere „Dublin-Staat“ zustimmt, die betroffene Person zurückzunehmen. Wenn sie sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet (Abschiebungshaft ist damit nicht gemeint), beträgt die Überstellungsfrist 12 Monate. Die Überstellungsfrist verlängert sich von 6 auf 18 Monate, wenn die betroffene Person als „flüchtig“ eingestuft wird. Meist passiert dies, wenn die Ausländerbehörde die betroffene Person bei einem unangekündigten Abschiebungsversuch nicht in ihrer Unterkunft antrifft. Manchmal melden die Ausländerbehörden eine betroffene Person auch als „flüchtig“, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum nicht in ihrer Unterkunft aufhält (z.B. eine Woche). Deswegen ist es wichtig, dass den Behörden der **Aufenthaltort** bekannt ist bzw. mitgeteilt wird, denn dann gilt die betroffene Person nicht als flüchtig.

Ablauf eines Asylverfahrens - Vom Asylantrag bis zur Entscheidung



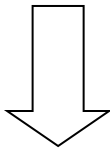
Termin für **persönliche Anhörung** vom Bundesamt

- Befragung zu Asylgründen
- Aufgrund des Personalmangels beim BAMF kann es, je nach Herkunftsland, zu Wartezeiten bis zu 12 Monaten kommen
- Recht in der jeweiligen Muttersprache angehört zu werden, Sprachmittlerin wird vom Bundesamt gestellt



Persönliche Anhörung:

- Wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens
- Gelegenheit u. Pflicht alle Gründe darzulegen, warum das Herkunftsland verlassen werden musste u. was bei Rückkehr droht
- Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag ist das **Anhörungsprotokoll**



Entscheidung über den Asylantrag

Möglich sind folgende Entscheidung und aufenthaltsrechtliche Folgen:

- **Asylberechtigung** (Art. 16a GG): Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, Niederlassungserlaubnis (unbegrenzter Aufenthalt) nach 3 Jahren, wenn kein Widerruf erfolgt
- **Ablehnung der Asylberechtigung, aber Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** (§3 AsylG): Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, Niederlassungserlaubnis (unbegrenzter Aufenthalt) nach 3 Jahren, wenn kein Widerruf erfolgt
- **Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber Zuerkennung des subsidiären Schutzes** (§4 AsylG): Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, Verlängerung für 2 weitere Jahre möglich, Niederlassungserlaubnis (unbegrenzter Aufenthalt) kann nach 7 Jahren erteilt werden
- **Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten** (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG): Aufenthaltserlaubnis soll für mindestens 1 Jahr erteilt werden, Niederlassungserlaubnis (unbegrenzter Aufenthalt) kann nach 7 Jahren erteilt werden
- **Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot:** keine Aufenthaltserlaubnis, der Asylantrag wird abgelehnt, Aufforderung zur Ausreise, Androhung von Abschiebung


Die **Entscheidung des BAMF zum Asylantrag** enthält auch eine **Rechtsmittelbelehrung**, die darüber informiert, bei welchem Verwaltungsgericht und innerhalb von wie vielen Tagen oder Wochen Klage oder Eilantrag gegen den Bescheid eingelegt werden kann.

Für weitere Informationen und Hinweise zum Asylverfahren weisen wir auf eine Veröffentlichung des **PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes** hin: **Grundlagen des Asylverfahren** (2. Auflage, Dezember 2014). Zusätzlich kann man auf der Internetseite des „**Informationsverbundes Asyl & Migration**“ ein Informationsblatt für Asylantragsteller in verschiedenen Sprachen unter

 <http://www.asyl.net/index.php?id=337>

erhalten. Das Informationsblatt (3. Auflage 2015) erklärt Besonderheiten der Anhörung sowie Rechte und Pflichten auf eine verständliche und nachvollziehbare Art und Weise.

Der **Informationsverbund Asyl & Migration** veröffentlicht in der Ausgabe des **Asylmagazins** 11/2015 die **Veränderungen zum Asylgesetz zum Oktober 2015** in einer Übersicht:

 http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2015/AM2015_11_Beitrag_AsylVerfBG.pdf

Was bedeutet Abschiebungshaft?

Abschiebung bedeutet, dass ein Mensch gezwungen wird, in ein anderes Land auszureisen. Meist wird diese Ausreise mit einem Flugzeug durchgeführt. Oftmals wird die Person von der Polizei begleitet. Manchmal ist sie dabei gefesselt oder bekommt Medikamente, um ruhig zu bleiben. Wenn eine Person in Kürze abgeschoben werden soll, kommt sie in Abschiebungshaft. Das bedeutet die Person wird eingesperrt. Wie die Räume aussehen und unter welchen Bedingungen die Menschen sich dort aufhalten, regeln die Bundesländer unterschiedlich. Abschiebungshaft kann bis zu 18 Monate (also 1,5 Jahre) dauern. Die meisten bleiben rund 3 Wochen dort. Nicht nur einzelne Personen, auch ganze Familien können in Abschiebungshaft genommen werden. Bei Jugendlichen ist dies erst ab einem Alter von 16 Jahren möglich.

2. Beratungsstellen – Hilfe im Informationsgewirr

Die Themen Flucht und Asyl sind mit vielen Regelungen, Verordnungen und Gesetzen verbunden, die auch geändert werden können. Folgende Gesetze und Regelungen sind hier u.a. zu nennen:

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Grundgesetz (GG)
- Asylgesetz (AsylG) – ehemals Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) bis Oktober 2015
- Eurodac-Verordnung; VO (EU) Nr. 603/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung des Dublin-Verfahrens
- Dublin-Verfahren; VO (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien u. Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz (Dublin III VO) zuständig
- Aufnahmerichtlinie; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
- Rückführungsrichtlinie; Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesache und in Verfahren, die die elterliche Verantwortung betreffen (Brüssel IIa VO)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Sozialgesetzbuch, Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- u. Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KÜS)
- UN-Menschenrechtskonvention
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Behindertenkonvention

Wie schon bei den Aufenthaltstiteln erkennbar, wirken sich unterschiedliche Einreisegründe unterschiedlich auf den rechtlichen Status von Menschen aus. Regelungen und Gesetze unterliegen Veränderungen. Dieser Hefter ersetzt kein Beratungsgespräch oder Rechtsberatung. Die Beratungsstellen im Landkreis Oberhavel beraten in den unterschiedlichen Situationen und Lebenslagen. Hier ist eine Übersicht, wer sich als schutz- und asylsuchende Person für eine Beratung wohin wenden kann:

Wer?	Welche Beratungsstelle?	Beratungszeiten/ Terminvergabe	Telefon / E-Mail / Adresse
Schwange	DRK Schwangerschaft / Konfliktberatung	Terminvergabe über Oranienburg Montag & Dienstag: 8.00-12.00 Donnerstag: 8.00-10.00 15.00-16.00	☎ 03301- 20 19 45 🏠 Hennigsdorf Fontanestraße 71
Asylsuchende	Flüchtlings-Beratungsstelle Hennigsdorf (Kirchenkreis Oberes Havelland)	Beratungszeiten Hennigsdorf Dienstag: 10.00-12.00 Donnerstag: 10.00-12.00	☎ 03302- 22 29 18 03302- 20 92 025 ✉ asylberatung.hennigsdorf@gmx.de ✉ ohv.asylberatung@gmail.com 🏠 Hennigsdorf Fabrikstr. 10
Asylsuchende	AWO-OPR Überregionale Flüchtlingsberatung	Beratungszeiten Oranienburg Dienstag: 10.00-13.00 Freitag: 10.00-13.00	☎ 0172- 47 84 578 ✉ horst.rabbow@awo-opr.de 🏠 Oranienburg Albert Buchmann Str. 17
Asylsuchende 12- 27 Jahre ohne gesicherte Bleibeperspektive	Jugendmigrationsdienst Hoffnungstaler Stiftung Lobetal Projekt: jmd2start	Beratungszeiten Hennigsdorf Donnerstag: 10.00-16.00 und nach Vereinbarung	☎ 0151 - 22077738 ✉ m.ghafouri@lobetal.de 🏠 Hennigsdorf bei PuR, Raum 306 Fabrikstr. 10
Menschen mit Aufenthaltserlaubnis/ Spätaussiedlerinnen / EU-Bürgerinnen Asylsuchende, die Angehörige vermissen	DRK-Suchdienst	Beratungszeiten Oranienburg Montag: 9.00-12.00 / 13.00-16.00 Dienstag: 9.00-12.00 Donnerstag: 14.00-18.00 Freitag (nur mit Termin): 9.00 - 12.00	☎ 03301- 68 98 634 ✉ judith.huber@drk-mos.de 🏠 Oranienburg Bürgerzentrum Albert Buchmann Str. 17
Menschen mit Aufenthaltserlaubnis/ Spätaussiedlerinnen / EU-Bürgerinnen 27 Jahre und älter	DRK Migrationsberatung	Beratungszeiten Oranienburg Montag: 9.00-12.00 / 13.00-16.00 Dienstag: 9.00-12.00 Donnerstag: 14.00-18.00 Freitag (nur mit Termin): 9.00 - 12.00 Beratungszeiten Hennigsdorf Dienstag: 10.00 – 12.00 nur mit Termin und 14.00-16.00	☎ 03301 - 68 98 634 ☎ 0173 – 68 72 078 ✉ antje.buesch@drk-mos.de 🏠 Oranienburg Bürgerzentrum Albert Buchmann Str. 17 🏠 Hennigsdorf Fontanestr. 71
Menschen mit Aufenthaltserlaubnis/ Spätaussiedlerinnen / EU-Bürgerinnen 27 Jahre und jünger	Jugendmigrationsdienst Hoffnungstaler Stiftung Lobetal)	Beratungszeiten Oranienburg Montag: 10.00-13.00 Dienstag: 13.00-18.00 Beratungszeiten Hennigsdorf Donnerstag: 10.00-16.00 und nach Vereinbarung	☎ 0175- 22 35 434 ✉ i.nekrasow@lobetal.de 🏠 Oranienburg, Bürgerzentrum, Raum 2.19 Albert Buchmann Str. 17 🏠 Hennigsdorf bei PuR, Raum 306 Fabrikstr. 10

3. Wohnen – Erstaufnahme, Gemeinschaftsunterkunft, eigene Wohnung?

Asylsuchende sind nach dem AsylG (§ 47 Abs. 1) verpflichtet, eine bestimmte Zeit in der **Erstaufnahmeeinrichtung** zu wohnen, die für sie zuständig ist. Der Zeitraum ist gesetzlich mit **maximal 6 Monaten** festgelegt. In dieser Zeit soll der Status des Asylsuchenden durch das BAMF überprüft werden. Eine **Ausnahme** sind Asylsuchende aus einem sogenannten **sicheren Herkunftsland**. Sie müssen bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und falls ihr Antrag abgelehnt wird, bis zur Ausreise oder Abschiebung in der Aufnahmeeinrichtung bleiben. Das bedeutet diese Asylsuchenden bleiben „**unbegrenzt**“ in der **Erstaufnahmeeinrichtung**.

Sichere Herkunftsländer sind in der Anlage II zum §29 a im AsylG aufgelistet. Als sichere Herkunftsländer gelten alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und darüber hinaus:

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle 2 Jahre einen Bericht vor, ob die aufgelisteten Staaten auch weiterhin als sichere Herkunftsländer gelten.

Die **Verteilung der Asylsuchenden** wird mit dem Computerprogramm „EASY“ (Erstverteilung der Asylbegehrenden) geregelt. Wieviel Prozent der Asylsuchenden welches Bundesland aufnehmen muss, ist durch den **Königssteiner Schlüssel** festgelegt, der jährlich berechnet wird. Mehr dazu findet sich im Glossar (Wörterverzeichnis). Die Asylsuchenden haben keinen Einfluss darauf, wo sie hinkommen. Wenn sich Verwandte von ihnen in Deutschland befinden, hat das nur einen Einfluss, wenn sie Familienmitglieder ersten Grades sind. Also zwischen Kindern und Eltern. Das bedeutet, wenn eine geflüchtete Person zum Beispiel eine Cousine in Hamburg oder einen Onkel in Berlin hat, kann sie trotzdem nach Rheinland-Pfalz geschickt werden.

Wie ist die Situation im Land Brandenburg?

Nach dem „**Königssteiner Schlüssel**“ ist das Land Brandenburg verpflichtet 3,08 Prozent der geflüchteten Menschen, die in Deutschland eintreffen, aufzunehmen. Bis Oktober sind im Jahr 2015 rund 29.000 Asylsuchende in Brandenburg eingetroffen. Im Monat Oktober sind es allein 11.700 Menschen gewesen. Von denen sind nach dem „Königssteiner Schlüssel“ 4.434 Menschen im Land Brandenburg aufgenommen worden weitere 2.510 Menschen wurden an andere Bundesländer vermittelt. Eine große Anzahl der neu eingetroffenen

Geflüchteten haben das Land Brandenburg von sich aus wieder verlassen. Das Innenministerium des Landes Brandenburg rechnet für das Jahr 2016 mit 40.000 neu eintreffenden Asylsuchenden.

Nach Angaben des Brandenburger Innenministeriums sind aktuell (Stand: 4.11.2015) rund 2.900 asylsuchende Menschen in der **Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt** untergebracht. Rund 1.900 Menschen sind in den **Landkreisen und kreisfreien Städten** in den **Außenstellen der Erstaufnahme** untergebracht. Darüber hinaus sind rund 7.700 Menschen in **Gemeinschaftsunterkünften**, 2.600 Menschen in **Wohnverbänden**, 3.700 Menschen in **Wohnungen** und 1.050 Menschen in **Notunterkünften** untergebracht.

Das Land Brandenburg hat zurzeit (Stand: 9.11.2015) seine **zentrale Erstaufnahmestelle** in Eisenhüttenstadt und **sechs Außenstellen** in Frankfurt /Oder, Potsdam, Schönefeld, Cottbus, Doberlug-Kirchhain (Kreis Elbe-Elster) und Ferch. Aktuell gibt es Platz für 5.000 Menschen. Eine Erweiterung auf insgesamt 7.000 Plätze ist bis Ende Januar 2016 geplant. Bis Mitte 2016 sollen Plätze für 10.000 Menschen zur Verfügung stehen. In Wünsdorf (Kreis Teltow-Fläming) und Strausberg sind Außenstellen geplant, die ab 2016 genutzt werden sollen. Dafür wird z.B. in der Barnim-Kaserne in Strausberg Platz für 2.000 asylsuchende Menschen geschaffen.

Für die Erstaufnahme ist das Innenministerium des Landes Brandenburg zuständig. **Nach Ablauf der 6 Monate** können Asyl- und Schutzsuchende in eine **Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung** ziehen, wenn sie nicht aus einem sicherem Herkunftsland kommen. Die Unterbringung erfolgt dann durch die **Landkreise und kreisfreien Städte**. Die Verteilung im Land Brandenburg erfolgt über einen Schlüssel, der sich nach der Bevölkerungszahl richtet und in der Verordnung über die landesinterne Verteilung von spätausgesiedelten Personen und ausländischen Flüchtlingen (**Verteilungsverordnung** - VertVBbg) festgelegt ist. Bei der Suche nach geeigneten Unterkünften werden die Landkreise und kreisfreien Städte vom Sozialministerium unterstützt, verantwortlich vor Ort sind die Sozialämter. Die Asyl- und Schutzsuchenden können verpflichtet werden, „in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen“ (§60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG).

Im Land Brandenburg werden die Menschen meist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Diese Entscheidung basiert auf dem Asylgesetz (§ 53 Abs.1 AsylG). Da es sich um eine **Soll-Bestimmung** handelt, haben Kommunen wie Hennigsdorf und auch der Landkreis die Möglichkeit andere Wohnformen umzusetzen, ohne dadurch gegen das Gesetz zu verstoßen. Es gibt viele Beispiele, die zeigen, dass die Unterbringung in Wohnungen (dezentrale Unterbringung) kostengünstiger als in einer Gemeinschaftsunterkunft sein kann und sich auf die Gesundheit und das psychische Wohlergehen der Menschen positiv auswirkt. In Frankfurt/Oder werden Asylsuchende seit April 2015 auch dezentral in Wohnungen untergebracht.

Wie ist die Situation im Landkreis Oberhavel und in Hennigsdorf?

Nach Angaben des Landkreises Oberhavel (Stand: 30.09.2015) sind 857 asylsuchende Menschen aufgenommen worden und bis Ende 2015 wird mit rund 1.070 weiteren Asylsuchenden gerechnet. Aufnahme und Unterbringung sind gesetzliche Aufgaben des Landrates. Zum 30. September 2015 standen 965 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften, 295 in Wohnungen sowie 133 in Notunterkünften für die Unterbringung zur Verfügung. Für das Jahr 2016 rechnet der Landrat mit 2.640 weiteren Asylsuchenden für den Landkreis Oberhavel.

Wer Wohnraum zur Verfügung stellen kann, wird gebeten, sich an den **Fachbereich Soziales und Integration** zu wenden. Im Landkreis werden Asylsuchende zurzeit in Birkenwerder, Fürstenberg, Glienicke, Gransee, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Oranienburg, Velten und Zehdenick untergebracht. Geplant ist die Anzahl an Unterbringungsplätzen zu erhöhen und auch Unterbringungsmöglichkeiten im Mühlenbecker Land und Leegebruch/Oberkrämer zu schaffen.

Für die **Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden** ist der Landkreis Oberhavel zuständig, der auch die Gemeinschaftsunterkunft in Hennigsdorf/ Ortsteil Stolpe Süd betreibt. Den dort untergebrachten Menschen stehen die gleichen Serviceleistungen durch die Stadtverwaltung zur Verfügung wie alle anderen Bürgerinnen von Hennigsdorf auch.

Aufgrund der angespannten **Situation des Wohnungsmarktes** in Hennigsdorf ist es für Menschen, die einen Aufenthaltstitel bekommen haben, schwierig eine reguläre Unterkunft in Hennigsdorf zu finden.

Ansprechpersonen:

Fachdienst Bürgerbüro
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf
Raum: Bürgerforum

Öffnungszeiten:

Montag: 8.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 17.00 Uhr
Freitag: geschlossen

Um eine Sozialwohnung zu bekommen, d.h. eine Wohnung deren Mietpreis fest gebunden ist und die öffentlich gefördert wird, benötigt man einen **Wohnberechtigungsschein (WBS)**. Diesen WBS bekommen nur Personen, die eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Informationen (z.B. **Übersicht mit Vermietern**) und das Antragsformular kann man in der Stadtverwaltung Hennigsdorf beim Fachdienst Bürgerbüro erhalten.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Nachweise aller Einnahmen der Personen, die in einem Haushalt leben (werden)
- Ausgefüllter Antrag und von allen Personen, die in dem Haushalt leben werden und über 18 Jahre alt sind, ist die Unterschrift auf dem Antrag erforderlich.
- Eine Verwaltungsgebühr von 15,00€ muss gezahlt werden.

In Hennigsdorf gibt es mehrere Vermieter, deren Kontakte im Adressteil aufgelistet sind. Die Kontakte der zwei größten Wohnungsunternehmen sind hier:

WGH – Wohnungsgenossenschaft „Einheit“ Hennigsdorf eG

Parkstraße 60
16761 Hennigsdorf

Telefon: (03302) – 80 91-0

E-Mail: wgh@wg-hennigsdorf.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

HWB - Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Edisonstraße 1
16761 Hennigsdorf

Telefon: (03302) 86 85 – 0

E-Mail: wohnungsbaugesellschaft@hwb-online.com

Öffnungszeiten:

Dienstag : 9.00 -12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr

Unterkunft, Heizung und Hausrat werden als Geld- oder Sachleistung vom Sozialamt übernommen. Im § 3 Abs. 2 AsylbLG steht, dass die Kosten für Miete, Heizung, Warmwasser und Hausrat „angemessen“ sein müssen. Zu beachten sind die **Bestimmungen des Landkreises Oberhavel**, bis zu welcher Höhe Kosten übernommen werden, wenn eine Wohnung angemietet werden soll. Wenn die Kosten für eine Wohnung übernommen werden, müssen auch die **Nebenkosten, Heizkosten** und die **Kaution** übernommen werden. Der Landkreis berät jeden 1. Mittwoch im Monat nach eigenen Angaben Asylsuchende und Geflüchtete zu finanziellen Leistungen, die bewilligt werden können. Die passiert in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft.

Wer eine Wohnung mieten will, hat auf einige wichtige Punkte zu achten. Die **Willkommensbroschüre** des **RAA (Unterstützungsagentur für Bildung u. gesellschaftliche Integration)** gibt Hinweise zu Themen wie Makler, Kaution, Mietpreisrechner und Nebenkosten.

 <http://www.raa-brandenburg.de/Portals/4/media/UserDocs/News%202015/Willkommensbroschur e 2015 RAA.pdf>

Der **Landkreis Oberhavel** hat eine **Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Bedarfen von Unterkunft und Heizung** veröffentlicht, die seit dem 05.11. 2014 gilt:

 http://www.oberhavel.de/media/custom/2244_4849_1.PDF?1420461005

4. Bekommen Asylsuchende Geld?

Das **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** legt fest, was der „**notwendige Bedarf**“ an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes für eine Person ist. Allen Menschen, die als Geflüchtete und Asylsuchende aus Drittstaaten nach Deutschland kommen, stand bisher auch **Bargeld für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens** zu. Das war durch ein Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 18. Juli 2012 angemahnt worden. Die Leistungen für Asylsuchende, die bis dahin gezahlt oder in Sachleistungen ausgegeben wurden, sind vom Gericht als verfassungswidrig erklärt worden, da sie unzureichend und nicht nachvollziehbar seien. Sie verstoßen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gegen das **Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum**. Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Oktober 2015 gibt es Neuregelungen des Asylrechts und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Bestimmte Gruppen erhalten nach der aktuellen Fassung vom 23. Oktober 2015 nur ein **physisches Existenzminimum** (§ 1a AsylbLG; Anspruchseinschränkung).

Wie werden die Regelsätze berechnet?

Es werden **Einkommens- und Verbrauchsstichproben** durch das **Statistische Bundesamt** erhoben. Dafür führen viele Menschen genaue Haushaltsbücher mit allen Ausgaben für ihren täglichen Bedarf. Aus diesen Angaben berechnet das Statistische Bundesamt das sogenannte **Existenzminimum**. Dadurch wird festgelegt, wie viel Geld notwendig ist, um die Existenz zu sichern. Dieselbe Grundlage wird auch für die Berechnung von Geldleistungen für ALG II verwendet. Auf dieser Grundlage ist auch die Erhöhung von ALG II (Hartz IV) zum 01.01.2015 berechnet worden.

Im Allgemeinen liegen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 10% unter den Leistungen von ALG II. Die Tabelle zeigt den Stand von März 2015 von Leistungssätzen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Vergleich zum ALG II (Sozialhilfe). Bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft kann der notwendige Bedarf gekürzt werden, da die bestimmte Leistungen als Sachleistungen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) abgezogen werden können.

Regelsätze sozialer Leistungen im Vergleich (Stand März 2015)

Personenkreis	„notwendiger Bedarf“	Bargeldbedarf	Gesamtbedarf AsylbLG	ALG II
Alleinstehende / Alleinerziehende	216 €	143 €	359 €	399 €
zwei Erwachsene, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	194 €	129 €	323 €	360 €
weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt	174 €	113 €	287 €	320 €
Jugendliche 15 bis 17 Jahre	198 €	85 €	283 €	302 €
Kinder 7 bis 14 Jahre	157 €	92 €	249 €	267 €
Kinder 0 bis 6 Jahre	133 €	84 €	217 €	234 €

Quelle: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, April 2015

Wer bekommt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und wer Analogleistungen in Höhe von ALG II?

Mit den Neuregelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zum 1. März 2015 bekommen drei Gruppen Analogleistungen in Höhe von Sozialleistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuche) bzw. SGB XII (Sozialhilfe / ALG II). Diese Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG) erhalten sie nur, wenn sie sich seit 15 Monaten ohne Unterbrechung in Deutschland aufhalten und die Dauer ihres Aufenthalts nicht durch Täuschung oder Falschangaben (in Amtssprache heißt das „rechtsmissbräuchlich“) selbst beeinflusst haben.

Die erste und zweite Gruppe sind Personen mit

- einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution sind und
- einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG, Opfer von illegaler Arbeitsausbeutung sind.

Die Aufenthaltserlaubnisse stehen in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, bei denen diese Personen Zeuginnen sind und die sich bis zum Abschluss des Gerichtsverfahren vorübergehend in Deutschland aufhalten. Bis Ende des Jahres 2014 betraf das nur 76 Menschen, die mit einer der beiden Aufenthaltserlaubnisse registriert waren.

Die dritte Gruppe sind Personen mit

- einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt (Ausreise nicht möglich)

Das sind Menschen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben und vor dem Erhalt ihrer Aufenthaltserlaubnis mindestens 18 Monate eine Duldung hatten und durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis bekamen. Ende 2014 traf das auf rund 50.000 Personen zu. Wesentlich ist hier der Zeitpunkt, an dem erstmals eine Duldung („Aussetzung der Abschiebung“) erteilt wurde.

Wenn die Zeitspanne der Duldung vor der Aufenthaltserlaubnis weniger als 18 Monate beträgt, bekommt die Person auch weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei mehr als 18 Monate Duldung und damit verbundener Aufenthaltserlaubnis bekommt die Person Analogleistungen in Höhe von ALG II (Sozialhilfe).

Ein Beispiel:

Frau L. reist am 15 Februar 2013 nach Deutschland ein und stellt einen Asylantrag. Sie hat dadurch eine Aufenthaltsgestattung und erhält Leistungen nach dem AsylbLG. Am 15. Februar 2015 wird ihr Asylantrag unanfechtbar abgelehnt. Sie erhält eine Duldung, weil sie aus gesundheitlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann und erhält weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG. Am 15. Februar 2015 erhält Frau L. von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, da sie ein Kind zur Welt gebracht hat und aufgrund der familiären Bindungen nicht mehr erwartet werden kann, dass sie ausreist. Sie bekommt weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG. Ab dem 1. August 2015 bekommt sie Analogleistungen nach SGB II, da die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung am 15. Juli 2015 genau 18 Monate zurückliegt.

Herr F. ist am gleichen Tag wie Frau L. eingereist. Er hat jedoch seinen Ablehnungsbescheid erst 5 Monate später erhalten. Er kann aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden. Am 15. Juli 2015 erhält er eine Aufenthaltserlaubnis und seine Duldung erlischt nach 13 Monaten. Da er keine 18 Monate lang eine Duldung hatte vor dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis, bekommt er weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Personen:

- mit Aufenthaltsgestattung, also eine Person, die sich im Asylverfahren befindet und sich für die Zeit des Verfahrens in Deutschland aufhalten darf (§ 55 AsylG). Die Aufenthaltsgestattung erlischt, wenn die Entscheidung über den Asylantrag unanfechtbar ist.
- mit Duldung nach § 60a des AufenthG.
- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung weniger als 18 Monate zurückliegt (Ausreise nicht möglich).
- mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des AufenthG.
- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des AufenthG, wenn eine Duldung bestand und dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre vorübergehende weitere Anwesenheit in Deutschland erfordern.
- Familienangehörige, also Lebenspartnerin und / oder Kinder.

Generell bekommen Asylsuchende in der **Wartefrist von 15 Monaten** Leistungen nach dem AsylbLG. Danach haben sie Anspruch auf Analogleistungen in Höhe von Sozialhilfe (ALG II), wenn sie sich seit 15 Monaten ohne Unterbrechung in Deutschland aufhalten und die Dauer ihres Aufenthalts nicht durch Täuschung oder Falschangaben selbst beeinflusst haben.

Können Leistungen eingeschränkt werden?

Der Paragraph 1a AsylbLG legt die Anspruchsbeschränkungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fest. Durch die Gesetzesänderungen im Oktober 2015 sind weitere Möglichkeiten für Leistungskürzungen für Personen mit Duldung möglich. Das bedeutet für Menschen, die Deutschland verlassen müssen, aber noch nicht ausreisen oder abgeschoben werden können, dass sie weniger Geld bekommen.

Das widerspricht jedoch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Das hatte am 18. Juli 2012 festgestellt: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Das betrifft auch die Absicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums (§1 und §20 GG). Das bedeutet, dass allen Menschen neben der physischen Existenz auch zusteht, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen zu können und die Möglichkeit zu haben, zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen und zu pflegen.

Aus welchen Gründen wird gekürzt?

Kürzungen nach § 1a AsylbLG erfolgen bei geduldeten Personen und Personen, deren Asylbescheid rechtskräftig abgelehnt wurden und die ausreisefähig sind:

- wenn sie nach Deutschland eingereist sind, um hier Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen. (§ 1 a Nr. 1 AsylbLG)
- wenn für sie ein Ausreisetermin konkret feststeht und z.B. für den Abschiebeflug ein Ticket gebucht wurde. Dies wird der betroffenen Person nicht mehr mitgeteilt (§ 59 Abs. 1 des AufenthG). Wenn die zu diesem Zeitpunkt rechtlich zulässige, zumutbare und technische Abschiebung nicht durchgeführt werden kann, aus Gründen, die von der betroffenen Person selbst zu vertreten sind, können die Leistungen einen Tag nach diesem Termin gekürzt werden (§ 1 a Nr. 2 AsylbLG). Das ist z.B. der Fall, wenn der Person vorgeworfen wird, kein Identitätsdokument vorgelegt zu haben.

Es wird **nicht gekürzt**, wenn die Abschiebung aus Gründen nicht durchgeführt werden konnte, die die betroffene Person nicht zu vertreten hat (§ 1 a Nr. 2 AsylbLG). Das ist z.B. der Fall, wenn wegen Schneesturm oder aus anderen Sicherheitsgründen der gebuchte Flug ausfällt oder eine Ausreise aus humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde.

- wenn die betroffene Person die Gründe, weshalb die Abschiebung zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt werden konnte, selbst zu verantworten hat. Mit dem Wörtchen „selbst“ im Gesetzestext ist eine sogenannte „**Sippenhaftung**“ ausgeschlossen. Das bedeutet, dass das „**Fehlverhalten**“ von Eltern nicht auf die Kinder oder den Ehepartner / die Ehepartnerin übertragen werden kann (§ 1 a Nr. 3 AsylbLG).

- wenn die betroffene Person im Rahmen eines Verteilmechanismus (abweichend vom Dublin-System) innerhalb Europas einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugewiesen wurde (§ 1 a Nr. 4 AsylbLG)

Wie viel kann gekürzt werden?

Das Gesetz bzw. § 1a AsylbLG besagt das Leistungen gekürzt werden, „soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“ Das betrifft das **Bargeld für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens**, womit der Bedarf an Fahrkosten, Post und Telefon, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung und sonstige Waren und Dienstleistungen einschließlich Körperpflege abgedeckt wird.

Wenn aufgrund von „Selbstverschulden“ eine Abschiebung nicht durchführbar ist, werden ab dem Folgetag nur noch Leistungen für ein sogenanntes **physisches Existenzminimum** gewährt. Das bedeutet, dass die betroffene Person nur noch Essen, Unterkunft, Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege in direkter Form erhalten soll (§ 1 a Nr. 2 AsylbLG). Konkret bedeutet das: Lebensmittelgutscheine, Hygienepakete, Kleidungsgutscheine oder Kleiderspenden usw.

Wann gibt es was? Sachleistungen oder Geldleistungen?

Während des Aufenthalts in der **Erstaufnahmeeinrichtung**, maximal die ersten 6 Monate, wird der **notwendige Bedarf in Sachleistungen** (§ 3 Nr.1 AsylbLG, Grundleistungen) ausgegeben. Wenn die Person im Anschluss in einer **Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung** untergebracht wird, werden „**vorrangig**“ **Geldleistungen** (§ 3 Nr.2 AsylbLG, Grundleistungen) ausgezahlt. Unter bestimmten Umständen können Sachleistungen oder Gutscheine vergeben werden, z.B. wenn eine Küche fehlt und aktuell kein Umbau möglich ist. Wenn die Leistungen nicht in Geldform erfolgen, ist das Sozialamt verpflichtet, dies im Einzelfall nachvollziehbar zu begründen.

Wie bereits erwähnt, soll **nach einer Kürzung der Leistung** im Rahmen einer „selbstverschuldeten“ nicht durchführbaren Abschiebung Essen, Unterkunft, Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege in **Sachleistungen** ausgegeben werden (§ 1 a Nr. 2 AsylbLG).

Die Länder und Kommunen entscheiden auf der Grundlage von § 1a und § 3 des AsylbLG, in welcher Form asylsuchende Personen Leistungen erhalten. Im Land Brandenburg haben im Jahr 2014 nur noch die Landkreise Oberhavel und Ober-Spree die Leistungen in Form von Gutscheinen ausgegeben. Mit einer Tauschbörse der Bürgerinitiative „Willkommen in Oberhavel“ haben Menschen in Hennigsdorf die Flüchtlinge und Asylsuchenden unterstützt, indem sie ihr Bargeld gegen die Gutscheine getauscht haben. Mit Gutscheinen lassen sich keine Fahrkarten, Telefonkarten oder rezeptfreie Medikamente wie Schmerzmittel und auch kein Spielzeug für Kinder kaufen. Gutscheine lassen sich nicht ansparen und Anwälte können damit nicht bezahlt werden. Die Beschränkung auf bestimmte Geschäfte wirkte sich auch auf die Lebensmittel aus, die eingekauft werden konnten. Im Discounter-Sortiment sind oftmals wenig bis keine landestypischen Grundnahrungsmittel für geflüchtete Menschen zu

finden. Mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01. März 2015 wurde das Gutscheinsystem abgeschafft.

Durch das **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz**, das zum 23. Oktober 2015 in Kraft getreten ist, gibt es Änderungen im Asylrecht und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Änderungen **ermöglichen Sachleistungen auch in Form von Gutscheinen** in Erstaufnahmeeinrichtungen, unter Umständen in Gemeinschaftsunterkünften und bei Kürzungen.

5. Können und dürfen Asylsuchende oder Geduldete arbeiten?

Die **Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländer (BeschV)** regelt auch, unter welchen Voraussetzungen nach Deutschland eingereiste Personen arbeiten dürfen. Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 23. Oktober 2015 hat Änderungen im Asylrecht und auch in der Beschäftigungsverordnung bewirkt. Ein **generelles Arbeitsverbot** (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG) wird durch die Ausländerbehörde bei Menschen mit Duldung verhängt, wenn:

- die betroffene Person nach Deutschland eingereist ist, um hier Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,
- eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich bzw. durchführbar ist oder
- die betroffene Person aus einem **sicheren Herkunftsland** (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana oder Senegal) ist und der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt und abgelehnt wurde. Während des Asylverfahrens besteht ebenfalls Arbeitsverbot.

Für Menschen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien (also **sicheren Herkunftsländern innerhalb Europas**) ist es möglich die **Zustimmung** für eine **Beschäftigung im Zeitraum von 2016 bis 2020** zu bekommen, wenn ihr Antrag auf einen **Aufenthaltstitel im Herkunftsland gestellt** wurde. Eine Zustimmung ist nicht möglich, wenn die antragsstellende Person in den letzten 24 Monaten in Deutschland Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten hat (§ 26 BeschV, Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger).

Für alle anderen besteht ein **Arbeitsverbot mindestens für die ersten 3 Monate** und für die Zeit, in der sie verpflichtet sind in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben. Also **maximal die ersten 6 Monate**. Diese Zeit wird **Wartezeit** genannt. Angerechnet werden kann auf diese Wartezeit vorangegangene Zeiten mit BüMA oder Aufenthaltsgestattung.

Neben dem Arbeitsverbot gibt es zwei Formen der Arbeitserlaubnis:

- die **eingeschränkte Arbeitserlaubnis**: Sie gilt nur für einen bestimmten Arbeitsplatz in einem bestimmten Betrieb und muss vor Beginn der Arbeit bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
- die **uneingeschränkte Arbeitserlaubnis**: Die Person kann jede Arbeit aufnehmen und muss keine Arbeitserlaubnis beantragen.

In dem Aufenthaltspapier gibt es oft einen Vermerk, der besagt, ob und welche Form von Arbeit für die Person erlaubt ist und ob eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss.

Wann muss eine Arbeitserlaubnis beantragt werden?

Eine Arbeitserlaubnis muss beantragt werden, wenn im Aufenthaltspapier folgendes steht:

- „die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis** der Ausländerbehörde gestattet“ oder
- „die **Ausübung einer Beschäftigung nur mit Erlaubnis** der Ausländerbehörde gestattet“

Der Unterschied zwischen Erwerbstätigkeit und Beschäftigung ist, dass bei Erwerbstätigkeit auch die Möglichkeit besteht, sich selbstständig zu machen, also eine Firma zu gründen. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (befindet sich im Asylverfahren) oder mit Duldung (Ausreise nicht möglich) dürfen grundsätzlich nicht selbstständig arbeiten. Der Vermerk wird jedoch auch bei anderen Aufenthaltstiteln im Aufenthaltspapier vermerkt, wo eine Selbstständigkeit erlaubt sein kann. Zeit- und Leiharbeit ist nach 15 Monaten möglich. Generell muss auch für Praktika und Berufsausbildung eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Ab wann dürfen Asylsuchende und Geduldete arbeiten?

Was?	Asylsuchend (Aufenthaltsgestattung /BüMA / im Asylverfahren)	Geduldet (kein Asyl oder Asylverfahren /Ausreise nicht möglich)
Arbeitsverbot	Wartezeit in den ersten 3 Monaten	Wartezeit in den ersten 3 Monaten
Betriebliche Berufsaus- bildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur	ab 4. Monat	ab 1. Tag des Aufenthaltes in Deutschland (Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich)
Arbeitserlaubnis beantragen bei der Ausländerbehörde Erforderlich für Praktikum, betriebliche Berufsaus- bildung, Arbeitsstelle	ab 4. Monat	ab 4. Monat
beschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt, Vorrangprüfung u. Arbeitsbedingungsprüfung durch Arbeitsagentur	ab 4. Monat	ab 4. Monat
Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung	nach 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland,	nach 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland,
uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang, d.h. ohne Vorrangprüfung u. ohne Arbeitsbedingungs- prüfung	ab 49. Monat	ab 49. Monat
Ausnahmen: Keine Zustimmung der Arbeitsagentur bei hochqualifizierter Person mit Beschäftigung mit entsprechendem Abschluss, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • anerkannter oder vergleichbarer Hochschulabschluss u. mindestens 47.600 EUR brutto jährlich verdient (Voraussetzung für Blaue Karte) oder • deutscher Hochschulabschluss (unabhängig vom Einkommen) 	hochqualifizierte Person nach 3 Monaten Aufenthalt	hochqualifizierte Person ab 1. Tag des Aufenthalts

Die Arbeitserlaubnis kann durch die Ausländerbehörde ab dem 4. Monat des Aufenthaltes in Deutschland erteilt werden. Sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet („Kann-Bestimmung“) und hat damit einen großen Ermessensspielraum. Im Allgemeinen sollte die Ausländerbehörde die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit fördern, um Fachkräfte zu sichern und Sozialhilfekosten zu vermeiden. Die Behörden vergeben eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis oft nicht von selbst. Eine rechtzeitige Antragsstellung ist wichtig.

Wichtig: Die Arbeitserlaubnis ist nur solange gültig, wie die Aufenthaltserlaubnis und/ oder der jeweilige Pass!

Die **Ausländerbehörde und die Bundesagentur für Arbeit arbeiten zusammen**, wenn eine Zustimmung erforderlich ist. Die Ausländerbehörde leitet die Unterlagen weiter und wartet das Ergebnis ab. Wenn die Arbeitsagentur alle Unterlagen hat, muss sie den Antrag innerhalb von 2 Wochen prüfen. Das betrifft die **Vorrangprüfung und/oder die Arbeitsbedingungsprüfung**. Die Arbeitsagentur schickt dann das Ergebnis an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde erteilt der antragstellenden Person dann entweder eine Arbeitserlaubnis oder verschickt einen schriftlichen Bescheid mit Ablehnung.


Was ist eine Vorrangprüfung?

Die Arbeitsagentur prüft für jeden Einzelfall, ob andere Personen für den konkreten Arbeitsplatz ein **Vorrecht** haben. Vorrangige bzw. „bevorrechtigte“ Arbeitnehmerinnen sind Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Ländern und Personen, die bereits eine Arbeitserlaubnis haben. Die Bundesagentur für Arbeit legt auch fest, für welche Berufsgruppen eine **generelle Beschäftigung ohne Einzelprüfung** möglich ist. Diese sind auf einer „**Positivliste**“ des Arbeitsmarktes aufgelistet.

Was ist eine Arbeitsbedingungsprüfung?

Die Arbeitsagentur prüft, dass die Beschäftigung für die antragstellende Person **keine schlechteren Arbeitsbedingungen** hat wie für eine vergleichbare deutsche Person. Wichtig ist, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn entspricht und ob gesetzliche Regelungen eingehalten werden, z.B. Gesetze zum Arbeitnehmerschutz.

Der **Flüchtlingsrat Brandenburg** hat auf seinen Internetseiten eine verständliche **Broschüre zum Thema Arbeitserlaubnis** für Asylsuchende und Geduldete (Stand Januar 2015) in Deutsch, Englisch, Französisch zum Herunterladen veröffentlicht. Für Vietnamesisch und Russisch sind die Broschüren in Arbeit.

 <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/arbeitserlaubnis>

Die **Positivliste der Bundesagentur für Arbeit** ist unter folgendem Link zu finden und wird fortlaufend aktualisiert:

 http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/~edisp/l6019022dstbai447048.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI447051

Da das Thema sehr komplex ist, hier nochmal eine umfassende Übersicht zu Beschäftigungsverhältnissen, Praktika, FSJ und Bundesfreiwilligendienst und ob Zustimmungen oder Prüfungen durch Behörden erforderlich sind.

Wann und für was brauchen Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Zustimmung der Arbeitsagentur?

Stand vom November 2015 (mit Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz)

Für was?	Asylsuchend (Aufenthaltsgestattung / BüMA)	Geduldet (kein Asyl oder Asylverfahren, Ausreise nicht möglich)	Zustimmung des Arbeitsamtes? (ZAV)	Vorrangprüfung?	Prüfung der Beschäftigungsbedingung?
<p>↪ betriebliche Ausbildung</p> <p>↪ FSJ / Bundesfreiwilligendienst</p> <p>↪ Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG u. von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS /ESF)</p> <p>↪ Personen mit deutschem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entspr. Beschäftigung</p> <p>↪ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 48.400 € brutto jährlich) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>↪ Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</p>	<p>ab dem 4. Monat</p> <p>§ 32 Abs. 2 und Abs. 4 BeschV</p> <p>und § 61 Abs. 2 AsylG</p>	<p>ab dem 1. Tag des Aufenthalts</p> <p>§ 32 Abs. 2 Besch V.</p>	ohne	ohne	ohne
<p>↪ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128€ Jahresbrutto)</p> <p>↪ Personen mit einem deutschem, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung</p> <p>↪ Personen mit ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung, wenn es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt</p> <p>↪ befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p>	<p>ab dem 4. Monat</p> <p>§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV</p> <p>und § 61 Abs. 2 AsylG</p>	<p>ab dem 4. Monat</p> <p>§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV</p>	mit	ohne	mit

jede andere Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist normalerweise nicht möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	ab dem 4. Monat § 61 Abs. 2 AsylG	ab dem 4. Monat § 32 Abs. 1 BeschV	mit	mit	mit
jede andere Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist nicht möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	ab dem 16. Monat § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	ab dem 16. Monat § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	mit	ohne	mit
jede andere Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!	ab dem 49. Monat § 32 Abs. 2 Nr. 5 und § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	ab dem 49. Monat § 32 Abs. 3 und § 32 Abs. 4 BeschV	ohne	ohne	ohne

Quelle: GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Q


(Teilprojekt im IQ Netzwerk Niedersachsen sowie Teilprojekt im XENOS-Netzwerk MAMBA)

Wie ist das im Fall von einem Praktikum oder Freiwilligendienst?


Praktikum ist nicht gleich Praktikum. Ist es eine Hospitation, ein Schulpraktikum oder ein Pflichtpraktikum innerhalb einer Ausbildung? Wie ist das mit Freiwilligendiensten? (FSJ oder Bundesfreiwilligendienst). In welchem Fall eine **Erlaubnis der Ausländerbehörde** notwendig ist, sieht man in der Übersicht der GGUA Flüchtlingshilfe (Stand: 18. November 2015). Dort ist auch die Einordnung des Praktikums und die jeweilige Rechtsgrundlage zu finden.

Im Rahmen von **Bundesfreiwilligendiensten** ist ein **Sonderprogramm mit Flüchtlingsbezug** entstanden. In Deutschland lebende Freiwillige können **in der Flüchtlingshilfe eingesetzt** werden oder der **Freiwilligendienst wird von geflüchteten Menschen geleistet**. Das Sonderprogramm läuft bis zum 31. Dezember 2018 und es sind bis zu 10.000 Freiwilligenvereinbarungen jährlich möglich. Ab dem 24. November 2015 können erste Vereinbarungen geschlossen werden und der Freiwilligendienst kann ab dem 1. Dezember 2015 begonnen werden. Das „Merkblatt zum Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug“ informiert über Sonderregelungen. Ausgenommen vom Bundesfreiwilligendienst sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, da ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Die **GGUA Flüchtlingshilfe** hat eine Übersicht über die **Einordnung von Praktika** veröffentlicht. Dort ist zu sehen, **ob eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich** ist, wenn eine Person mit Duldung, Aufenthaltsgestattung (im Asylverfahren) oder BüMA ein Praktikum machen möchte bzw. könnte:

 http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Das **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** hat auf den Seiten des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) Informationen und ein **Merkblatt zum Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug** veröffentlicht:

 https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service/Downloads/Downloads2/Merkblatt_SK.pdf

Im Landkreis Oberhavel hat die **Bürgerinitiative „Willkommen in Oberhavel“** auch **Informationen und Hinweise zur Arbeitsagentur in Oberhavel** zusammengestellt. Dort sind auch die Fragebögen herunterladbar, die zu einem Termin mit Asylsuchenden ausgefüllt und mitgebracht werden sollen.

 <http://www.mensch-oberhavel.de/infothek/fluechtlingshilfe-im-landkreis-ohv/info-zur-arbeitsagentur/>

6. Kinder und Jugendliche

Kinder haben Rechte, auch das **Recht auf Bildung**. Am 3. Mai 2010 hat die Bundesregierung beschlossen, dass die **UN-Kinderrechtskonvention** für alle Kinder und Jugendliche **unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Aufenthaltsdauer** gilt. Das betrifft auch asylsuchende Kinder und Kinder von geduldeten Personen.

Mit der Ratifizierung, also der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, hat Deutschland dem Recht auf Bildung (Artikel 28) zugestimmt. Damit hat sich Deutschland verpflichtet,

- den **verpflichtenden Besuch der Grundschule** für alle **kostenfrei** anzubieten,
- verschiedene Formen von **weiterführenden Schulen** allgemein wie auch für die Berufsschulen zu entwickeln und zu fördern. Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben diese Schulen kostenfrei zu besuchen. Bedürftige Kinder sollen finanzielle Unterstützung erhalten.
- allen Kindern entsprechend ihrer Fähigkeit mit allen geeigneten Mitteln zu ermöglichen, an einer Hochschule/Universität zu studieren,
- dass alle Kinder eine **Bildungs- und Berufsberatung** nutzen können,
- Maßnahmen zu treffen, um den **regelmäßigen Schulbesuch** zu fördern und den Anteil der Schulabbrecherinnen zu verringern.

Mit der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 14) verpflichtet sich Deutschland minderjährigen Asylsuchenden sowie Kindern von Asylsuchenden den Zugang zum Bildungssystem wie für jedes deutsche Kind zu gestatten. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist ein Recht auf Bildung nicht ausdrücklich festgeschrieben. Es lässt sich jedoch aus den Grundrechten wie Menschenwürde und Gleichberechtigung ableiten.


Das Recht auf Bildung, ob auf Europa oder Deutschland bezogen, regelt immer:

- den freien Zugang zu Bildung
- die Chancengleichheit durch Bildung
- und das Schulrecht.

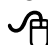
Den genauen Wortlaut der **UN-Kinderrechtskonvention**, also das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** mit dem Recht auf Bildung (Artikel 28) findet man im Internet hier:

 <http://www.kinderrechtskonvention.info/>

Die **Genfer Flüchtlingskonvention**, genauer gesagt das **Abkommen über die Gleichstellung von Flüchtlingen**, legt das Recht auf Bildung im Artikel 22 fest. Den genauen Wortlaut findet man im Internet hier:

 http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

Im Artikel 14 der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** ist das Recht auf Bildung verankert. Den genauen Wortlaut findet man im Internet hier:

 http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Kindertagesstätte (Kita) – der erste Schritt in eine Bildungseinrichtung

Kindertagesstätten gehören wie Schulen zu Bildungseinrichtungen. Durch die Gesetzesänderung des Bundesfamilienministeriums hat seit dem 1. August 2013 jedes Kind in Deutschland ab einem Jahr einen **Anspruch auf frühkindliche Förderung** in einer Tageseinrichtung (Kita) oder Tagespflege (Tagesmutter oder –vater) und ab dem 3. Lebensjahr hat jedes Kind einen **Anspruch auf einen Kita-Platz** (§24 SGB VIII). Das gilt für Kinder von Asyl- und Schutzsuchenden wie auch für alle anderen Kinder in Deutschland.

Wo und wie wird ein Kind in Hennigsdorf für die Kita angemeldet?

Eltern können einen Antrag zur Kita-Anmeldung stellen. Den Antrag erhält man am **Info-Tresen der Stadtverwaltung**, im **Fachdienst Kindertagesbetreuung** und er kann auch im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Der Antrag soll, wenn möglich, von beiden **Sorgeberechtigten** unterschrieben werden. Bei der Abgabe des Antrages sind eine **Meldebescheinigung** (Aufenthaltsgestattung, Duldung oder ähnliches) und der **Pass** mitzubringen. Die Stadtverwaltung entscheidet anhand des Alters und der Elternwünsche, welche Kita geeignet ist. Je nach Verfügbarkeit vorhandener Plätze kann es zu Wartezeiten kommen. Steht ein geeigneter Platz zur Verfügung, erhalten die Eltern eine **Einladung zu einem Gespräch**, in dem über die Formalitäten gesprochen und der **Betreuungsvertrag** unterschrieben wird. Danach gibt es ein **Aufnahmegespräch** in der Kita.

Vor dem Besuch der Kita muss jedes Kind ärztlich untersucht werden. Dabei wird der **Impfstatus** überprüft und die Ärztin bescheinigt, ob ein Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Für die Betreuung ist durch die Eltern ein **Kita-Beitrag** zu bezahlen. Gleiches gilt, wenn Kinder in der Kita mit einem Mittagessen versorgt werden.

Ansprechpersonen für Kitas

Frau Heike Borkowski: 03302- 877 159

Herr Klaus Radke: 03302- 877 178

Stadt Hennigsdorf / **Fachdienst Kindertagesbetreuung**

Rathausplatz 1

Raum: 1.41 und 1.42

Öffnungszeiten / Sprechzeiten:

Montag: 8.00-12.00 Uhr

Dienstag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00-12.00 Uhr

Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Eine E-Mail kann über die Internetseite der Stadt Hennigsdorf an die jeweilige Mitarbeiterin verschickt werden.

Schulpflicht im Land Brandenburg

Für Kinder, die sich im Asylverfahren befinden oder die geduldet sind, besteht im Land Brandenburg **Schulpflicht**. Sie beginnt jeweils am 1. August eines Kalenderjahres, wenn das Kind vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres das sechste Lebensjahr vollendet hat. In der Regel gibt es eine Schulpflicht von 10 Schuljahren. Danach besteht Berufsschulpflicht. Diese endet mit dem 18. Lebensjahr mit Ablauf des Schuljahres.

In Brandenburg regeln zwei Verordnungen die Schulpflicht sowie Vorbereitungsklassen und Sprachförderung von Kindern, die sich im Asylverfahren befinden oder von Duldung betroffen sind. Die bestehende Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen (vom November 1989) besagt, dass die Kinder erst nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung beschult werden. Dies hat Bildungsminister Baaske Ende August 2015 gegenüber den Medien (rbb) als Fehler beurteilt. Mittlerweile werden Flüchtlingskinder in der Erstaufnahmeeinrichtung beschult, wo sie das Alphabet in deutscher und bei Analphabetismus auch in ihrer Muttersprache lernen. Wenn die Kinder in die einzelnen Kommunen verteilt werden, bekommen sie eine schriftliche Übersicht über ihre Stärken und Schwächen mit.

Die zweite Verordnung ist die Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung - EingIV). Sie ist seit August 2014 in Kraft und regelt:

- in welche Klassenstufe die Schülerin kommen soll (§3 EingIV),
- wie der Unterricht in Förderkursen erfolgen soll (§4 EingIV),
- wie der Unterricht in Vorbereitungsgruppen erfolgen soll (§ 5 EingIV) und
- wie muttersprachlicher Unterricht erfolgen kann (§ 6 EingIV),
- wie die Herkunftssprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung die Teilnahme am Unterricht in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache ersetzen kann (§7 EingIV).

Die Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (**RAA Brandenburg**) sind eine unabhängige Unterstützungsagentur für Bildung und gesellschaftliche Integration. Sie koordiniert im gesamten Land Brandenburg die Klassen, die **muttersprachlichen Unterricht** als freiwilligen Zusatzunterricht nutzen.

Die Landesregierung Brandenburgs veröffentlicht Verordnungen zum Landesrecht in der aktuellen Fassung. Die Eingliederungsverordnung, also die **Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen**, findet man hier:

 <http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212952>

Die **Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen** (vom November 1989) findet man hier:

 <http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211613>

Die **RAA Brandenburg** koordiniert **muttersprachlichen Unterricht** in Arabisch, Persisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Vietnamesisch. Kontaktdaten und eine Standortübersicht zu den Sprachen findet man hier:

 <http://www.raa-brandenburg.de/ProjekteProgramme/MuttersprachlicherUnterricht/tabid/980/Default.aspx>

Der **Landesrat der Eltern Brandenburg** hat auf seiner Internetseite ebenfalls Hinweise von der RAA zum **Thema Flüchtlingskinder, Schule und Bildung** veröffentlicht:

 <http://www.landesrat-der-eltern-brandenburg.de/themen/fl%C3%BCchtlingskinder/>

Wie sieht es im Landkreis Oberhavel aus?

Der Landkreis ist für Unterbringung und Versorgung zuständig. Geschätzt werden zusätzlich 1.300 Asylsuchende im Landkreis dieses Jahr aufgenommen und 3% davon werden Kinder im schulpflichtigen Alter sein. Bis Ende des Jahres 2014 sind ein Viertel der Asylsuchenden Kinder gewesen.

Die **Regionalstelle Neuruppin** ist für die Landkreise Oberhavel, Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz zuständig. Die Schulräte der Regionalstellen haben die Fachaufsicht über alle Schulen im Landkreis und beraten in pädagogischen und organisatorischen Fragen. Die Leitung der Regionalstelle Neuruppin hat die Dienstaufsicht über Lehrkräfte, Schulleiterinnen und weiteres pädagogisches Personal. Die **Ausstattung der Schulen mit Lehrerstellen** und je nach Fachbedarf auch entsprechenden **Lehrkräften** ist Aufgabe der Regionalstelle. Zusätzlich gehört der schulpsychologische Dienst, Spezialistinnen für sonderpädagogische Förderung und Beratung sowie Fachleute des Schulrechts und eine Rechtsabteilung zur Regionalstelle Neuruppin.

Für die Ausstattung der Schulen ist die jeweilige Kommune verantwortlich. In der Praxis und für Hennigsdorf bedeutet dies: Das Schulamt Neuruppin legt die Anzahl der Lehrkräfte fest. Schulsozialarbeiterinnen in den Grundschulen werden jedoch von der Stadt Hennigsdorf eingestellt und finanziert. Schulsozialarbeiterinnen für die Oberschule werden über den Landkreis finanziert. Unabhängig davon, ob es sich um eine Grundschule, Förderschule oder Oberschule handelt, die **Schulsozialarbeiterinnen** sind für alle Kinder der jeweiligen Schule Ansprechpartnerin. Für die Schulräume ist, bis auf wenige Ausnahmen, die Stadt

Hennigsdorf verantwortlich. In Hennigsdorf gibt es 3 Grundschulen und ab dem Schuljahr 2016/2017 wird eine weitere Grundschule dazukommen, zusätzlich gibt es noch 2 Oberschulen. Das Gymnasium, das Oberstufenzentrum und die zwei Förderschulen befinden sich in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel.

Wo und wie wird ein Kind in Hennigsdorf für die Schule angemeldet?

Im Bürgerbüro der Stadt Hennigsdorf ist bekannt, wie viele Kinder von Asylsuchenden nach Hennigsdorf kommen und wie alt sie sind.

Für Grundschüler legt die Stadtverwaltung nach Rücksprache mit den Schulleitern die zuständige Schule fest. Von dort werden die Eltern dann angeschrieben und aufgefordert, ihr Kind anzumelden.

Für **Schüler weiterführender Schulen** erhalten die Eltern von der Stadtverwaltung einen Brief mit der Mitteilung, dass sie ihr Kind in einer dem Alter entsprechenden Schule anmelden müssen (z. B. Oberschule). Sie wenden sich direkt an die Schulleitung der gewünschten Schule. Sollte hier kein Schulplatz frei sein, müssen die Eltern Kontakt mit dem Landesschulamt Neuruppin aufnehmen. Die Kinder bekommen dann einen geeigneten Schulplatz zugewiesen.

Ansprechperson für Grundschule

Frau Angela Minge: 03302 – 877 170
Stadt Hennigsdorf / **Fachdienst Schule und Sport**
Rathausplatz 1
Raum: 1.33 und 1.32

Öffnungszeiten / Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr

Weiterführende Schulen in Hennigsdorf

Oberschule „Adolph Diesterweg“
Schulstraße 9
16761 Hennigsdorf
Telefon: 03302 – 493 747

Oberschule „Albert Schweitzer“
Waidmannsweg 20
16761 Hennigsdorf
Telefon: 03302 – 224 091

Gymnasium A.S. Puschkin
Rathenaustraße 43
16761 Hennigsdorf
Telefon: 03302 – 549 940

Landesschulamt Regionalstelle Neuruppin

Herr Späthe: 0331 – 740 355 313
Trenckmannstr. 15
16816 Neuruppin

Kinder wollen lernen. Sie sind neugierig auf die Welt. Um sich gut verständigen zu können, ist es für die Kinder von Asylsuchenden wichtig, die deutsche Sprache zu lernen. Die **Lernpartnerinnen** unterstützen die Kinder während ihrer Kita-, Schul- und Ausbildungszeit und üben mit ihnen Deutsch. Die Lernpartnerinnen sind eine **Initiative vom Hennigsdorfer Ratschlag** und der **Flüchtlingsberatung in Hennigsdorf**.

Wer sich für eine Lernpartnerschaft interessiert, kann Frau Dumke vom Hennigsdorfer Ratschlag anrufen oder sich bei der Flüchtlingsberatung in Hennigsdorf melden. Hier sind die Telefonnummern:

Hennigsdorfer Ratschlag - Frau Dumke: gerlindedumke@gmx.de

Flüchtlingsberatung – Frau Tetzlaff: ☎ 03302 – 22 29 18

Was ist mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die allein nach Deutschland kommen?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die allein nach Deutschland kommen, werden in Behördensprache „**unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**“ genannt. Der Begriff wird kurz erklärt:

- **unbegleitet:** Als unbegleitet gelten Kinder und Jugendliche, die ohne Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte (also ohne Eltern) einreisen. Eltern haben das Sorgerecht für ihre Kinder, das bedeutet, sie haben das Recht und auch die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen bzw. sich um sie zu kümmern. Das Sorgerecht kann in bestimmten Fällen auch an andere Personen übergehen. Eltern sind zusätzlich erziehungsberechtigt.
Als unbegleitet gelten Kinder und Jugendliche auch, wenn sie mit den Eltern oder einem Elternteil einreisen, aber von ihnen getrennt wurden und nicht absehbar ist, dass sie wieder zusammenkommen.
- **minderjährig:** Jedes Kind und jede Jugendliche unter 18 Jahren ist minderjährig.
- **Flüchtling:** Als Flüchtling verstehen die Behörden eine ausländische (also nicht in Deutschland geborene) Person, die aus einem Land außerhalb der EU kommt und aus politischen oder anderen Gründen Schutz sucht. Bei unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen zählen die Jugendämter auch Kinder und Jugendliche mit Duldung dazu.

Zuständig für alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist in Deutschland das **Jugendamt**. Das gilt auch für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge. Diese werden vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen (§ 42 Abs. 1 SGB III), weil die Situation des Kindes oder des Jugendlichen als **Kindeswohlgefährdung** gesehen wird. Das bedeutet, die Behörden sind sich nicht sicher, ob es dem Kind oder Jugendlichen gut geht oder ob sein Wohl (Gesundheit, psychische Stabilität) gefährdet ist. **Inobhutnahme** bedeutet, das Kind oder die Jugendliche kommt an einem sicheren Ort, erhält Mahlzeiten, Kleidung und eine Betreuung. Außerdem wird das Kind oder die Jugendliche medizinisch versorgt.

Die Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte sind nicht kindgerecht, weshalb Kinder und Jugendliche ohne Begleitung in anderen Einrichtungen untergebracht werden sollen, wo nur Minderjährige sind. In diesen Einrichtungen (meist Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) arbeiten **Betreuerinnen**, die den Kindern und Jugendlichen im Alltag helfen, sie zum Arzt oder zum Einkaufen begleiten und sie über ihre Rechte und Pflichten aufklären.

Wer ist der gesetzliche Vertreter für diese Kinder und Jugendliche?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre dürfen keine Verträge unterschreiben und vieles nicht allein entscheiden. Wenn es keine sorgeberechtigte Person gibt, bekommen sie einen **Vormund**. Diese Person ist berechtigt im Namen des Kindes oder der Jugendlichen zu entscheiden und zu unterschreiben. Ein Vormund ist also eine Personensorgeberechtigte. Meist kümmert sich ein Vormund um mehrere Kinder und Jugendliche gleichzeitig. Der Vormund hilft zum Beispiel, wenn sich das Kind oder die Jugendliche auf das Interview im

Asylverfahren vorbereitet, wenn bei einem Ablehnungsbescheid geklagt wird oder wenn das Kind oder die Jugendliche zurück in das Herkunftsland gehen will oder muss.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter** hat im Mai 2014 **Empfehlungen** zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beschlossen. Aus ihrer Sicht hat der Vormund verschiedene Aufgaben. Sie ist für das Kind oder die Jugendliche:

- persönlicher Ansprechpartnerin,
- gesetzlicher Vertreterin,
- Personensorgeberechtigte,
- Entwicklerin von Lebensperspektiven,
- Hilfeplanerin und
- erster Ansprechpartnerin im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.

Wer kann eine Vormundschaft übernehmen?

Eine Vormundschaft kann ehrenamtlich übernommen werden, auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Nur wenn keine geeignete Person die Vormundschaft ehrenamtlich übernehmen will, bestimmt das Jugendamt bzw. das Familiengericht einen Vormund. Da sie vom Amt bestimmt wird, heißt diese Person Amtsvormund.

Welche Voraussetzungen für eine Vormundschaft erforderlich sind, kann man sowohl beim Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel erfragen.

Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend

Amtsvormund
Adolf-Decher-Straße 1
16515 Oranienburg
Fax: 03301 – 601-88425

Ansprechpersonen

Andreas Rübe:	Andreas.Ruebe@oberhavel.de	Tel: 03301 – 601-425
Julia Bania:	Julia.Bania@oberhavel.de	Tel: 03301 – 601-4841
Marina Blüthmann:	Marina.Bluethmann@oberhavel.de	Tel: 03301 – 601-4857
Yvonne Leow:	Yvonne.Leow@oberhavel.de	Tel: 03301 – 601-4842

Der Landkreis Oberhavel hat auf seiner Internetseite eine Informationsbroschüre zum Thema Amtsvormundschaft „Dein Vormund vertritt dich“ veröffentlicht:



http://www.oberhavel.de/media/custom/2244_4890_1.PDF?1365653993

Was ist ein Clearingverfahren?

Mit der Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen beginnt das **Clearingverfahren**. Clearing ist Englisch und bedeutet Klärung. In dem Verfahren sollen u.a. folgende Fragen geklärt werden:

- In welchem Land ist das Kind oder die Jugendliche geboren? Welche Staatsangehörigkeit hat er oder sie?
- Gibt es Verwandte, die sich in Deutschland oder einem anderen europäischen Land aufhalten? Ist eine Familienzusammenführung (§ 36 AufenthG) möglich?
- Wie geht es dem Kinder oder der Jugendlichen gesundheitlich (körperlich und psychisch)?
- Ist die Jugendliche wirklich minderjährig?

Wenn eine Jugendliche in Inobhut genommen wird und keine gültigen Papiere (z.B. Pass, Geburtsurkunde oder andere Nachweise) bei sich hat und das Jugendamt bezweifelt, dass sie wirklich minderjährig ist, wird eine **Altersfestsetzung** durchgeführt. Nach § 49 Abs. 6 AufenthG darf eine Ärztin das Alter feststellen, wenn die Gesundheit des Jugendlichen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Untersuchung darf nur durchgeführt werden, wenn Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur sehr schwierig zur Feststellung der Identität und damit des Alters der Jugendlichen führen. Beim Arzt werden bestimmte Knochen geröntgt, die Zähne oder der Körper untersucht. Die Jugendliche hat das Recht in einer Sprache, die sie versteht, informiert zu werden, welche anderen Möglichkeiten der Altersfestsetzung es gibt. Ein Mädchen hat das Recht von einer Ärztin und ein Junge von einem Arzt, also einer Person des eigenen Geschlechts, untersucht zu werden. Zu jedem Termin soll eine Betreuungsperson oder der Vormund mitgehen.

Während des Clearing-Verfahrens wird das Kind oder die Jugendliche je nach Sprachkenntnissen und bisheriger Schulbildung in einen **Sprachkurs oder in eine Bildungseinrichtung** (Kita oder Schule/Berufsschule) vermittelt. Wie das im Einzelnen umgesetzt wird, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Für das Land Brandenburg verweisen wir auf den Abschnitt „Schulpflicht in Brandenburg“.

Ein gelungenes Praxisbeispiel ist die **Schlau-Schule (schulanaloger Unterricht für junge Flüchtlinge)** in München, die durch **Junge Flüchtlinge e.V.** im Jahr 2000 gegründet wurde und seit 2004 eine staatlich anerkannte Berufsförderungseinrichtung ist. Die Prinzipien, das Schulkonzept und weitere Informationen findet man hier:



<http://www.schlau-schule.de/lehrkonzept/so-arbeitet-schlau.html>

Wenn sich keine Verwandten in Deutschland oder einem anderen europäischen Land aufhalten, bleibt das Kind oder die Jugendliche in einer **Jugendhilfeeinrichtung** oder das Jugendamt sucht für sie eine andere Form des Wohnens, die der Situation und dem Alter entspricht.

Muss ein unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling Asyl beantragen?

Wenn ein Kind oder eine Jugendliche ohne Begleitung in Deutschland bleiben oder in ein anderes europäisches Land weiterreisen und dort leben will, gibt es in Deutschland 2 Möglichkeiten:

1. einen Asylantrag oder
2. einen Antrag auf „humanitären Aufenthalt“ stellen.

Wichtig: Wenn eine **Jugendliche 18 Jahre alt** ist, darf sie alle Entscheidungen im Asylverfahren selbst treffen. Bis zum 1. November 2015 war es möglich, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab 16 Jahren selbst einen Asylantrag stellen konnten. Dies ist nur noch mit einem Vormund möglich. Für die Vorbereitung auf das Asylverfahren sollte die Jugendliche mit Betreuerinnen, dem Vormund und einer Beratungsstelle sprechen. Ein Asylantrag zu stellen, ist eine Entscheidung, die jede schutzsuchende Person selbst trifft. Das gilt auch für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge. Da ein Asylantrag nicht zurückgenommen werden kann, sollte diese Entscheidung gut durchdacht sein.

Kinder und Jugendliche können zum Beispiel aus diesen Gründen Asyl in Deutschland bekommen:

- **Zwangsheirat:** das Kind oder die Jugendliche wurde gegen ihren Willen zur Heirat gezwungen
- **Kindersoldat:** das Kind oder die Jugendliche wurde gezwungen im Militär zu arbeiten oder zu kämpfen
- **Genitalverstümmelung:** wenn Mädchen dadurch bedroht waren, dass ihre Genitalien beschnitten werden sollten.

Das **Asylverfahren** läuft für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleich ab. Es ist im Kapitel 1 unter „Ablauf eines Asylverfahrens - Vom Asylantrag bis zur Entscheidung“ beschrieben. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Begleitperson, die sie selbst wählen können. Oftmals ist es die Person, mit der sie sich auf das Verfahren vorbereitet haben. Eine Dolmetscherin steht ihnen wie auch jedem Erwachsenen zu. Mädchen und Frauen haben das Recht von einer Frau befragt zu werden, wenn sie das wünschen.

Wenn das Kind oder die Jugendliche kein Asylantrag stellen will, kann es einen Aufenthalt nach § 25 AufenthG beantragen, um einen **Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen** zu bekommen. Das ist zum Beispiel möglich, wenn die Eltern des Kindes nicht mehr leben oder Gefahr bei der Rückkehr ins Herkunftsland droht. Es gibt auch noch andere Gründe. Der Antrag kann bei der Ausländerbehörde gestellt werden.

Was ist, wenn diese Kinder und Jugendlichen psychisch belastet oder traumatisiert sind?

Allein in einem fremden Land zu sein, dessen Sprache man kaum oder gar nicht versteht und nicht zu wissen, wie es weitergeht, ob man seine Eltern oder Geschwister wiedersehen wird, all das ist eine sehr belastende Situation. Das kann Ängste, Alpträume und Depression erzeugen. Wenn ein Kind oder eine Jugendliche aus dem eigenen Land geflohen ist, kann sie auch lebensbedrohliche Situationen und Gewalt erlebt haben und dadurch traumatisiert

sein. In allen großen Städten gibt es Therapiezentren für traumatisierte oder psychisch belastete Menschen. Auch Ärztinnen, Psychologinnen und Therapeutinnen können helfen. Die Betreuerinnen und der Vormund können einen Termin für das Kind bzw. die Jugendliche vereinbaren. Mehr dazu findet man im Kapitel 8 – Gesundheit und im Krankheitsfall.

Können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abgeschoben werden?

Unbegleitete Minderjährige sind vor Abschiebungen in andere EU-Staaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens geschützt. Der Schutz von Minderjährigen hat Vorrang. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig im November bestätigt.

Wie ist die Situation mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Land Brandenburg und im Landkreis Oberhavel?

Mitte Juli 2015 hat der Landtag Brandenburg auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Johlige zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geantwortet. Insgesamt gab es zu diesem Zeitpunkt 51 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Inobhutnahme/ Clearingverfahren, davon wurde 1 unbegleiteter minderjähriger Flüchtling im Landkreis Oberhavel in Obhut genommen. 47 Kinder und Jugendliche sind in Anschlussmaßnahmen, das heißt das Clearingverfahren ist abgeschlossen, das betrifft 2 Personen im Landkreis Oberhavel. Insgesamt sind zu diesem Zeitpunkt 12 junge Volljährige im Land Brandenburg, die bei ihrem Eintreffen unbegleitet und minderjährig waren. Keine davon war im Landkreis Oberhavel.

Im selben Monat ist eine Anfrage im Sozialausschuss des Landkreises Oberhavel zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beantwortet worden, wo für 2014 im Land Brandenburg insgesamt 120 Fälle und davon 12 Fälle in Oberhavel registriert waren.

Spezialisiert auf die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge ist seit 1993 die **Jugendhilfeeinrichtung ALREJU** des Diakonischen Werks Oderland-Spree e.V. in Fürstenwalde Spree. Zusätzliche Plätze gibt es seit März 2015 in den Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerken in Frankfurt (Oder) und Eisenhüttenstadt. Nach dem Clearingverfahren kommen die Kinder und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen.

Die **Bestellung eines Vormunds** dauert nach Angaben der Jugendämter im Land Brandenburg zwischen einer Woche bis zu 6 Monaten. Für den Landkreis Oberhavel sind vom Jugendamt keine Angaben gemacht worden.

Wenn Zweifel an der Minderjährigkeit der Jugendlichen bestehen, nimmt im Land Brandenburg das zuständige Jugendamt die **Alterseinschätzung** vor. Wenn ein Arztbesuch erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Untersuchung eingehalten werden, wird nach § 49 Abs. 6 AufenthG die Handwurzel geröntgt und Fachärztinnen schätzen die Aufnahmen ein. Immer häufiger werden auch gerichtsmedizinische Gutachten erstellt, die auch auf den Röntgenaufnahmen basieren. Die Landesregierung hat keine Informationen, in wie vielen Fällen nach einer Alterseinschätzung oder -festsetzung die Volljährigkeit festgestellt wurde.

Im Land Brandenburg haben minderjährige Schutzsuchende einen Anspruch auf **Krankenhilfe** (§ 40 SGB VIII), wenn sie zum Beispiel vernachlässigt, ausgebeutet oder grausam und erniedrigend behandelt wurden und dadurch **psychisch oder psychosomatisch beeinträchtigt** sind. Die Kosten tragen die örtlichen Träger der Jugendhilfe.


Diese bekommen das Geld durch ein bundesweites Kostenausgleichsverfahren (§ 89d Abs. 3 SGB VII) vom Land Brandenburg erstattet.

Im Land Brandenburg hat es in den Jahren 2010 bis 2014 keine **Abschiebung** von unbegleiteten Minderjährigen aus Jugendhilfeeinrichtungen gegeben.

Der **Bundesverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (BUMF) hat einen **Wegweiser** für diese Kinder und Jugendliche in Deutsch sowie Englisch, Französisch, Vietnamesisch, Arabisch, Somali, Russisch, Dari (Persisch) veröffentlicht. Der Wegweiser ist hier zu finden:

 <http://www.b-umf.de/de/publikationen/willkommensbroschuere>

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter** hat im Mai 2014 **Handlungsempfehlungen** für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen veröffentlicht. Diese sind als Link auf der Seite des Flüchtlingsrats Brandenburg zu finden:

 http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2014/06/baglj_handlungsempfehlungen_umf_2014.pdf

Wer detaillierte Informationen zu der Situation, Vormundschaft und Kostendeckung im Fall von **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Land Brandenburg** haben möchte, kann die **Antwort auf die kleine Anfrage vom Juli 2015** im Internet nachlesen:


 http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_2000/2029.pdf

Wohin können sich Kinder und Jugendliche bei Problemen wenden?

Ob Liebeskummer, Streit mit den Eltern, Mobbing oder der Tod eines Familienangehörigen – all das kann Kinder und Jugendliche belasten. Egal, ob sie in Deutschland geboren oder zu uns gekommen sind. Wohin können sie sich wenden? Es gibt viele unterschiedliche Beratungsstellen.


Für Kinder und Jugendliche gibt es in ganz Deutschland die **Nummer gegen Kummer**, wo Kinder und Jugendliche bei Problemen anrufen oder schreiben können. E-Mails werden innerhalb von 1 bis 2 Tagen beantwortet. Bei akuten Problemen ist es besser anzurufen. Der **Anruf ist anonym und kostenfrei**. Auch Eltern brauchen manchmal Hilfe, weil sie nicht weiterwissen.

Kinder- und Jugendtelefon: Montag bis Samstag 14.00 – 20.00 Uhr

 0800 – 111 0 333 oder 0800 - 116 111

Elterntelefon: Montag bis Freitag 9.00 – 11.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 17.00 – 19.00 Uhr

 0800 – 111 0 550

Es gibt auch die **Telefonseelsorge**, die rund um die Uhr erreichbar ist. Für alle Menschen, egal wie alt sie sind.

 0800 – 111 0 111 oder 0800 – 111 0 222

Mehr Informationen findet man im Internet hier:

 <https://www.nummergegenkummer.de>

Im Landkreis Oberhavel und in Hennigsdorf gibt es verschiedene Beratungsstellen, die bei Problemen von Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland besonders gut helfen können. Eine Übersicht ist im Kapitel 2 **Beratungsstellen – Hilfe im Informationsgewirr** zu finden.

Die Stadt Hennigsdorf hat einen **Familienkompass**. Das ist eine Broschüre, wo Informationen rund um das Thema Familie gesammelt sind. Dort findet man auch wichtige Beratungsstellen in Hennigsdorf und wann sie geöffnet haben. Der Familienkompass ist in der Stadtinformation im Rathaus erhältlich.

Kinder und Jugendliche haben das Recht geschützt und gut versorgt aufzuwachsen, für schwierige Situationen und in Notlagen sollen sie in Deutschland von der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden. Sie ist für alle Kinder und Jugendlichen zuständig, die in Deutschland leben oder sich hier aufhalten.

Alle Kinder haben Rechte. Auf dieser Seite findet man alle Informationen zu den **Kinderrechten** so erklärt, dass auch Kinder sie verstehen:

 <http://www.kindersache.de>

Jugendliche ohne Grenzen (JOG): 2005 haben sich jugendliche Flüchtlinge zusammengeschlossen, die keine „stellvertretende Betroffenen-Politik“ wollen, da sie als Betroffene eine eigene Stimme haben. Mehr Informationen unter:

 <http://jogspace.net>

Wichtig ist für Kinder und Jugendliche aus anderen Ländern der **Jugendmigrationsdienst** von der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. In Hennigsdorf gibt es in der Fabrikstr. 10 jeden Donnerstag eine Beratung von 10.00-16.00 Uhr oder man ruft an oder schreibt eine E-Mail und macht einen Termin aus.

Was kommt nach der Schule?

Im Landkreis Oberhavel gibt es aktuell das Modellprojekt **jmd2start** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit den Jugendmigrationsdienste (JMD). Es ist einer von 24 Modellstandorten in Deutschland und der einzige Standort im Land Brandenburg. Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von 12 – 27 Jahren auch ohne gesicherte Bleibereichtsperspektive können sich beraten lassen, besonders wenn es darum geht, was nach der Schule kommt. Die Unterstützung in dem Projekt reicht von Sprachförderung über Gruppenarbeit, Orientierungshilfen für Ausbildung und Beruf bis zur Begleitung bei Behördengängen und auch Elterngespräche. Unterstützung bekommen nicht nur die Jugendlichen selbst, sondern auch Mitarbeiterinnen aus Einrichtungen und Behörden, die für Jugendliche mit Migrationshintergrund relevant sind.

Jugendmigrationsdienst – jmd2start

✉ m.ghafouri@lobetal.de

✉ www.jmd-portal.de

Beratungszeiten in Hennigsdorf

Donnerstags: 10.00 -16.00 Uhr und nach Vereinbarung



bei der PuR gGmbH, Raum 306
Fabrikstr. 10
16761 Hennigsdorf



03302 – 499 80 306



0151 - 22077738

7. Gesund und im Krankheitsfall

Wer Asyl in Deutschland beantragt, muss nach § 62 des Asylgesetzes **ärztlich untersucht** werden. Übertragbare Krankheiten sollen erfasst werden und die Ergebnisse an das **Gesundheitsamt** und die Behörden, die für die Unterbringung zuständig sind, weitergeleitet werden.

Das **Asylbewerberleistungsgesetz** regelt auch die medizinische Versorgung (§ 4 und §6 AsylbLG). Vom Wortlaut des Gesetzes her sind Behandlungen auf „akute Erkrankungen und Schmerzzustände“ beschränkt. Zahnersatz soll es nur geben, „soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar erscheint“ (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Neben Vorsorgeuntersuchungen und der Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln können Leistungen zur Genesung, Besserung oder zur Linderung von Krankheiten und deren Folgen sowie Schutzimpfungen gewährt werden.

Für **Schwangere und Wöchnerinnen**, also Frauen die entbunden haben, sind zusätzliche Leistungen wie Hebammenhilfe, ärztliche Betreuung, Medikamente (§ 4 Abs. 2 AsylbLG) und Erstausrüstungen wie z.B. Kinderwagen geregelt (§ 6 AsylbLG, Sonstige Leistungen). Die medizinische Versorgung kann im Einzelfall über „sonstige Leistungen“ erfolgen, wenn diese für die Gesundheit „unerlässlich“ sind (§ 6 Abs. 1 AsylbLG). Dies ist z.B. bei **Behinderung oder Pflegebedürftigkeit** gegeben und betrifft auch Hilfsmittel wie Brillen oder Rollstühle.

Was passiert im Krankheitsfall?

Da Asylsuchende nicht krankenversichert sind, müssen sie sich in den ersten 15 Monaten beim zuständigen Amt, in dem Fall das **Sozialamt**, einen Behandlungsschein holen. Oftmals müssen sich Ärzte rückversichern, ob sie die Leistungen auch bezahlt bekommen, sonst bleiben sie gegebenenfalls selber auf den Kosten sitzen. Die Behandlungsscheine werden beim Sozialamt von den Ärzten abgerechnet.

Asylsuchende und unter bestimmten Umständen auch Geduldete, die sich seit mindestens 15 Monaten ohne Unterbrechung in Deutschland aufhalten, haben Anspruch auf Analogleistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können eine gesetzliche Krankenkasse wählen und sind berechtigt eine elektronische Gesundheitskarte zu erhalten (§ 2 AsylbLG in Verbindung mit § 264 Abs. 2 SGB V).

Was ist die Gesundheitskarte?

Die Gesundheitskarte ist eine Chipkarte, die die medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Geflüchteten verbessern und den Verwaltungsaufwand verringern soll. In Bremen erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG seit 2007 erstmals eine Chipkarte der AOK Bremen, die eine Basisversorgung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen abdeckt. Das Bremer Sozialamt hat mit der AOK einen Vertrag auf der Grundlage des § 264 Abs. 1 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) abgeschlossen. Die Krankenkasse bekommt eine geringe Verwaltungsgebühr und es können Unsummen an Verwaltungsgeldern eingespart werden. Die Gesundheitsversorgung kann durch die Gesundheitskarte früher begonnen werden, wodurch auch Geld gespart wird. Bekannt ist es als **Bremer Modell** und wurde im Juli 2012 auch in Hamburg übernommen.

Im August 2015 hat der Senat von Berlin ein Flüchtlingskonzept beschlossen, in dem auch die Einführung einer sogenannten Gesundheitskarte nach dem Bremer Modell für das 4. Quartal 2015 vorgesehen ist.

Aktuell wird diskutiert, ob so ein Chipkartenverfahren nicht auch bundesweit eingeführt werden könnte, um die zuständigen Ämter zu entlasten.

Wie ist das im Land Brandenburg und im Kreis Oberhavel geregelt?

Am 5. Juni 2015 hat das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** eine Regelung zur Untersuchung nach § 62 des AsylG erlassen. Bevor die Asylsuchenden im Land Brandenburg verteilt werden, wird eine Gesundheitsuntersuchung durch das städtische Krankenhaus in Eisenhüttenstadt durchgeführt, wo sich auch die Erstaufnahmeeinrichtung befindet. Auf die Gesundheitsuntersuchung kann verzichtet werden, wenn die letzte Untersuchung nach § 62 AsylG nachgewiesen werden kann. Diese darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen und die Person darf keine Anzeichen für eine meldepflichtige Erkrankung nach dem **Infektionsschutzgesetz** (IfSG) haben. Zu meldepflichtige Erkrankungen zählen neben Tuberkulose auch Masern, Mumps und Röteln.

Bei der Untersuchung wird die asylsuchende Person körperlich von einem Arzt untersucht, der Blutdruck und Puls wird gemessen und der Impfstatus abgeklärt. Außerdem wird die **Lunge geröntgt**, um eine Tuberkulose zu erkennen. Vom Röntgen ausgenommen sind Kinder und Schwangere wegen der erhöhten Strahlenbelastung. Es besteht die Möglichkeit bei Kindern und Schwangeren einen Hauttest durchzuführen, um Tuberkulose auszuschließen. Der Arzt kann weitere Untersuchungen vornehmen, wenn es Erkenntnisse gibt, dass eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht oder die Person bestimmte Symptome zeigt, die auf ansteckende Krankheiten hinweisen (§ 36 Absatz 4 Satz 1 bis 4 IfSG). Für Tuberkulose gibt es zum Beispiel **Empfehlungen vom Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung von Tuberkulose**. Diese Empfehlung und mögliche Änderungen müssen Ärztinnen in Brandenburg kennen und in ihren Untersuchungen umsetzen.

Das Land Brandenburg finanziert diese Untersuchung auf übertragbare Krankheiten mit einer Kostenpauschale von 138 Euro pro Untersuchung. Die Kostenpauschale für Tuberkulose orientiert sich nach dem Alter der zu untersuchenden Person und den jeweiligen Untersuchungsmethoden.

Eine **elektronische Gesundheitskarte** ist seit Februar 2015 im Gesundheitsministerium des Landes Brandenburg im Gespräch. Eine Einführung ist für 2016 angedacht. Die AOK Nordost ist mit Mitarbeiterinnen des Gesundheitsministeriums und Expertinnen in einer Arbeitsgruppe, die dieses Thema bearbeitet.

Zur Zeit erhalten Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, die Behandlungsscheine für die Hausärztin, Frauenärztin, Zahn- und Kinderärztin dort. Für den Besuch einer Fachärztin wird der Antrag an das Sozialamt von den Mitarbeiterinnen der Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen und weitergeleitet. Nur in Notfällen können betroffene Personen direkt in die Notaufnahme des Krankenhauses in Hennigsdorf gehen.

Schwangere Frauen können sich an die DRK Schwangerschaftsberatungsstelle in Hennigsdorf oder Oranienburg wenden. Informationen zu Sprechzeiten und Telefonnummer sind im Kapitel 2 **Beratungsstellen – Hilfe im Informationsgewirr** zu finden. Die Beratungsstelle kann Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt beantworten und auch Anträge bei der brandenburgischen Stiftung „Hilfe für Familien in Not“ stellen, die Frauen und Familien in finanziellen Notlagen unterstützt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Antrag bei der **Bundesstiftung Mutter und Kind** für die Erstausrüstung vor der Geburt zu stellen. Dabei kann sowohl die Beratungsstelle als auch die **Familienhebamme** helfen.

Der Landkreis Oberhavel unterstützt gemeinsam mit dem **Netzwerk Gesunde Kinder** den Einsatz von Familienhebammen.

Der **Landkreis Oberhavel**, die **DRK-Schwangerschaftsberatung** und die **Oberhavel Kliniken** unterstützen das **Netzwerk Gesunde Kinder** und haben einen **Flyer zum Thema Familienhebamme** veröffentlicht:

 http://www.oberhavel.de/media/custom/2244_13169_1.PDF?1406113953

Welche Rolle spielt das Gesundheitsamt?

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt im Land Brandenburg hat ein Gesundheitsamt. Die Gesundheit der Menschen soll durch Vorbeugung, Erhaltung und Förderung gesichert werden. Es gibt spezielle Gesundheitsförderungsangebote für Kinder und Jugendliche, Behinderte sowie Bürgerinnen und Bürger in schwierigen gesundheitlichen und sozialen Situationen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel ist für alle Menschen, auch für Geflüchtete und Asylsuchende, die sich in Oberhavel aufhalten, zuständig. Es prüft u.a. Anträge für Facharztbesuche, die Versorgung mit Heilmitteln und Therapien, Krankenhaus-einweisungen usw.

Neben Themen, wie ansteckenden Krankheiten und Infektionsschutz sollen Gesundheitsämter auch neutrale Gutachterinnen sein. Sie stellen amtliche Bescheinigungen und Zeugnisse aus. Wenn z.B. Asylsuchende aus gesundheitlichen Gründen beantragen, aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine private Wohnung umzuziehen oder spezielle medizinische Versorgung brauchen, wird das Gesundheitsamt von anderen Behörden für eine ärztliche oder psychologische Begutachtung angefragt. Auch wenn die Ausländerbehörde bei einer **Abschiebung** überprüfen lässt, ob eine Person reisefähig ist oder ein Abschiebehindernis besteht, wird das Gesundheitsamt vor Ort eingeschaltet. Wichtig ist, dass die Ärztinnen, die die Begutachtung durchführen, speziell qualifiziert und erfahren sind. Sie sind nicht an Weisungen gebunden, sondern sollen neutrale Gutachterinnen sein.

Gesundheitsamt Oranienburg

Havelstraße 29
16561 Oranienburg

Tel: 03301- 601 35 71
E-Mail: gesundheitsamt@oberhavel.de

Der Brandenburger Flüchtlingsrat hat im Jahr 2013 gemeinsam mit der Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg – Ermittlung und Versorgung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge (KFB) ein **Adressbuch für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in Brandenburg** herausgebracht.

Es informiert über wichtige Institutionen, Behörden und Beratungsstellen, die relevant sein können und ist nach Art der Schutzbedürftigkeit, also für welche Gruppe bestehen besondere Hilfen, gegliedert:

- Traumatisierte und psychisch kranke Flüchtlinge
- Flüchtlinge mit Behinderung
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Minderjährige und unbegleitete Minderjährige
- ältere Menschen

Für Frauen gibt es zusätzlich ein eigenes Kapitel mit frauenspezifischen Anlaufstellen. Alle Adressen sind sorgfältig recherchiert auf dem Stand von 2013, daher ist es ratsam die Adressen und Kontaktdaten zu überprüfen, bevor man sich dorthin auf den Weg begibt.

Der **Flüchtlingsrat Brandenburg** hat als Projektpartner der “Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg” eine **Adressbroschüre für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge** in Brandenburg herausgegeben.

 <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/adressen-fur-besonders-schutzbeduerftige-fluechtlinge>

Einzelne Kapitel können auch in **Englisch, Französisch, Russisch und Serbisch** ausgedruckt werden. Jedes Kapitel erklärt kurz, welche Aufgaben die jeweiligen Einrichtungen haben.

Wo finde ich einen Arzt oder Ärztin im Landkreis Oberhavel?

Wenn Menschen nicht dieselbe Sprache sprechen, ist eine Verständigung schwierig. Das ist auch bei Arztbesuchen so. Die **Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB)** setzt sich mit der medizinischen Versorgung von Asylsuchenden auseinander und weist auch auf die Herausforderungen und Versorgungsprobleme hin, mit denen Ärztinnen aufgrund ungeklärter Regelungen umgehen müssen. Das betrifft z.B. die Vorbereitungszeit, die Ärztinnen haben, wenn in der Nähe eine Unterbringung von Asylsuchenden eröffnet wird oder die Abrechnungsrücksprachen mit den zuständigen Sozialämtern, weil die Ärztinnen sonst ihre Leistungen nicht bezahlt bekommen.

Die KVBB betreibt eine Datenbank, wo man für das Land Brandenburg eine Ärztin nach folgenden Kriterien suchen kann:

- Arztname
- Praxisort oder Landkreis
- Fachgebiet / Schwerpunkt
- Rollstuhlzugang
- **Fremdsprachen**
- Sprechzeiten

Das **Robert-Koch-Institut** ist das Leitinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und hat eine koordinierende Verantwortung. Es hat ein **Meldesystem** entwickelt, um alle Fälle von Infektionskrankheiten in Deutschland zu erfassen, die als übertragbare Krankheiten ein gesundheitliches Risiko sein können. Auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts finden sich viele Hinweise und Links zum Thema Gesundheit und Versorgung von Asylsuchenden, z.B. für die universelle Verständigung mit Bildern, Infoblätter auch in verschiedenen Sprachen, Newsletter zu Infektionsschutz, Erregersteckbriefe in verschiedenen Sprachen und eine smartphone-basierte Aufklärung für fremdsprachige Personen mit Tuberkulose.

Datenbank der KVBB für die **Arztsuche im Land Brandenburg** (auch nach Landkreisen) ermöglicht auch eine **Suche nach Fremdsprachen**:

 <http://arztsuche.kvbb.de>

Die **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** hat **Erregersteckbriefe** für zahlreiche Krankheiten (z.B. Ebola, Keuchusten, Masern ...) veröffentlicht. Neben Symptomen und Übertragungswege sind auch Schutzmaßnahmen aufgelistet. Die Erregersteckbriefe werden in **Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch und Arabisch** angeboten.

 <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/>

Auf folgender Internetseite zur **Aufklärung über Tuberkulose** (TBC) können Poster mit QR-Codes in zahlreichen Sprachen, Informationsvideos und auch eine App

heruntergeladen werden:  <http://www.explaintb.org/>

Wie sind Impfungen geregelt?

Das Robert-Koch-Institut hat gemeinsam mit der **ständigen Impfkommision** Anfang Oktober 2015 ein **Konzept zur Umsetzung frühzeitiger Impfungen bei Asylsuchenden in Deutschland** veröffentlicht. Hintergrund ist, dass in den Erstaufnahmeeinrichtungen und auch in Gemeinschaftsunterkünften Asylsuchende oft über längere Zeit eng zusammenleben. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Infektionskrankheiten in diesen Einrichtungen begünstigt. Wenn die Asylsuchenden nicht ausreichend geimpft sind, steigt das Risiko der Menschen in diesen Einrichtungen sowohl zu erkranken als auch die Infektionskrankheiten zu übertragen.

Die wichtigsten Punkte in dem Konzept sind:

- Möglichst **frühzeitige Schutzimpfung**, innerhalb der ersten Tage nach Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung
- Wenn eine **Grundimmunisierung gegen Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten und Polio** dokumentiert ist, ist eine einmalige Auffrischungsimpfung nötig. Wenn eine **einmalige Impfung gegen Masern und Röteln** dokumentiert ist, reicht dies zunächst aus. Bei Kindern soll eine zweite Impfung durchgeführt werden.
- Personen ohne Impfung oder deren Impfstatus unklar ist, wird eine **Mindest-Impfangebot** in Abhängigkeit vom Alter empfohlen.
- Wenn **Impfstoffe nicht ausreichend vorhanden** sind, sollen **Kinder bevorzugt** geimpft werden.
- Die Einrichtungen sollen über **saisonale Gripeschutzimpfungen** zusätzlich zum Mindest-Impfangebot nachdenken, da das Risiko erheblich höher ist als außerhalb dieser Einrichtungen und ein Ausbruch sich schwer eindämmen lässt.
- **Jede Person** ist vor der Impfung über die jeweilige Krankheit und die Impffähigkeit **aufzuklären**.
- Bei **minderjährigen unbegleiteten Personen** besteht eine Aufklärungspflicht, da sie selbst in die Behandlung einwilligen können. Die Ärztin hat zu beurteilen, ob die Jugendliche in der Lage ist, solch eine Entscheidung zu treffen. Im **Zweifelsfall ist die Einwilligung des Personensorgeberechtigten** (Vormund bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen) zusätzlich einzuholen.
- Die Impfungen müssen durch die Ärztin in einem **Impfausweis** dokumentiert werden, den die geimpfte Person erhält.

Das **Robert-Koch-Institut** hat Informationsmaterialien zum **Thema Impfungen in verschiedenen Sprachen** veröffentlicht. Vom Impfkalender bis medizinischen Begriffen und Aufklärung zu einzelnen Impfungen.

 http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/materialien_fremdsprachig_node.html

Das **Konzept zur Umsetzung frühzeitiger Impfungen bei Asylsuchenden** nach Ankunft in Deutschland vom Robert-Koch-Institut ist hier zu finden:

 http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/Ausgaben/41_15.pdf?_blob=publicationFile

Im **Landkreis Oberhavel** ist der **Fachdienst Gesundheit** gemeinsam mit dem
Amtsärztlichen Dienst für Fragen rund um die Gesundheit zuständig. Hier die wichtigsten
Telefonnummern, um sich zu informieren:

Fachbereich Gesundheit

Fachbereichsleiter und Amtsarzt Christian Schulze

Havelstr. 29
16515 Oranienburg



03301 – 601 37 52



FB-Gesundheit@oberhavel.de

Amtsärztlicher Dienst, Hygiene

Infektionsschutz



03301 – 601 -3770 und -3790

Tuberkulosefürsorge u. –beratung



03301 – 601 -3781 und -3769

Amtsärztliche Sprechstunde



03301 – 601 -3781 und -3769

Die Ständige Impfkommission empfiehlt für Mitarbeitende in Einrichtungen für Asylsuchende
und auch für ehrenamtliche Helferinnen diese Standardimpfungen:

- Tetanus
- Diphtherie
- Polio (Kinderlähmung), falls letzte Impfung mehr als 10 Jahre her ist
- Keuchhusten
- Masern, Mumps, Röteln (für nach 1970 Geborene)
- Gripeschutz (für Personen ab 60 Jahre, in der Saison)

Je nach Arbeit und Kontakt werden auch folgende Impfungen empfohlen:

- Hepatitis A
- Hepatitis B

Was bedeutet traumatisiert? Was ist eine Posttraumatische Belastungsstörung?

Bei Geflüchteten wird in den Medien oft von traumatisierten Menschen gesprochen. Ein
Trauma besteht, wenn ein Mensch eine bedrohliche Situation erlebt und sehr intensiv Angst
und Hilflosigkeit erlebt und diese Erfahrung von allein nicht verarbeiten kann. Das eigene
Selbstverständnis und auch das Verständnis für die Welt kann (dauerhaft) erschüttert
werden. Es können sich Depressionen, Angsterkrankungen oder Belastungsstörungen
entwickeln.

Die **Posttraumatische Belastungsstörung** (PTBS) ist eine verzögerte psychische Reaktion auf ein sehr stark belastendes Ereignis oder eine außergewöhnliche Bedrohung. Ausgelöst werden kann es durch schwere Unfälle, Gewaltverbrechen, Naturkatastrophen oder Kriegshandlungen. Die betroffenen Menschen erleben intensiv Angst und Schutzlosigkeit und fühlen sich sehr hilflos, „ausgeliefert“, weil sie keine Kontrolle über die Situation haben und in tiefe Verzweiflung stürzen. Als mögliche Folge dieses Erlebnis kann eine solche Belastungsstörung entstehen. Neben geflüchteten Personen können z.B. auch Soldatinnen der Bundeswehr oder Mitarbeitende von Hilfsorganisationen nach Auslandseinsätzen, wo sie bewaffnete Konflikte erlebt haben, von PTBS betroffen sein.

Betroffene Personen erleben das Ereignis in Tagträumen, Flashbacks und auch durch nächtliche Angstträume wieder. Parallel dazu können Vermeidungssymptome auftreten wie z.B. Gleichgültigkeit und Teilnahmelosigkeit gegenüber der Umgebung und anderen Menschen, emotionale Stumpfheit, Vermeidung von Situationen und Aktivitäten, die Erinnerungen wachrufen und Erinnerungslücken. Häufig leiden Betroffene unter Schlafstörungen, sind reizbar, sehr schreckhaft und können sich nicht konzentrieren. Es gibt Berichte über geflüchtete Kinder, die sich in Willkommensklassen beim Hören einer Autofehlzündung auf den Boden werfen, weil sie das Geräusch mit Schüssen verbinden.

Psychologen gehen davon aus, dass die Hälfte aller Menschen im Laufe des Lebens mindestens einmal ein traumatisches Ereignis erlebt. Die Wahrscheinlichkeit an PTBS zu erkranken, hängt stark von der Art des Traumas ab. Sehr hoch ist das Risiko nach Vergewaltigung, Folter, Entführung, Verfolgung, beim Miterleben von Gewalt und nach Kriegstraumata. Anfang 2005 erschien ein Untersuchungsbericht der Psychologischen Forschungs- und Modellambulanz der Universität Kiel in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Bei 40 % der untersuchten Asylsuchenden stellten psychiatrische Fachleute klinische Merkmale einer PTBS fest. Im Vergleich dazu sind es bei der Allgemeinbevölkerung 2 bis 8 %.

Wie und wo gibt es psychologische Hilfe?


Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BafF) hat Anfang September 2015 einen **Versorgungsbericht** veröffentlicht. Es ist die **erste Dokumentation in Deutschland**, die die **psychosoziale Versorgung von Geflüchteten** erfasst. Neben Hintergrundanalysen zu Lebens- und Versorgungsbedingungen von Geflüchteten hier in Deutschland werden auch rechtliche Vorgaben und vorhandene Versorgungsangebote, Versorgungslücken und Modelle „guter Praxis“ beschrieben. Der Bericht endet mit der Zusammenfassung des Handlungsbedarfs und den Forderungen der BafF.

Asylsuchende und Geflüchtete können das Gesundheitssystem in Deutschland nur stark eingeschränkt nutzen. Bei psychosozialen Belastungen versorgen fast nur psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer die Betroffenen. Diese Zentren arbeiten außerhalb des Regelsystems. Das bedeutet die Finanzierung und Arbeit läuft nicht in den üblichen Krankenversicherungsabläufen und ist oft auch nicht ausreichend abgesichert. Bundesweit arbeiten 26 Beratungs- und Behandlungszentren, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden.

Für Berlin und Brandenburg gibt es folgende Anlaufstellen:

Bzfo Berlin – Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin


GSZ Moabit Haus K Eingang C, 3. OG
Turmstr. 21
10559 Berlin


 030 – 303 90 60

 mail@bzfo.de und www.bzfo.de

XENION Berlin – Psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte


Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

 030 – 323 29 33

 info@xenion.org und www.xenion.org

Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg


c/o KommMit e.V.
Turmstr. 21, Haus K, Eingang D, 2. OG links
10559 Berlin

 030 – 983 537 31

 m.misselwitz@kommit.eu und <http://kooperaton-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de>

Inter homines – Empowerment und Therapie mit politisch Verfolgten e.V.

c/o Dipl.-Psych. Dr. phil. Freihart Regner
Hiddenseer Straße 12
10437 Berlin

 030 - 437 20 201

 info@inter-homines.org und <http://www.inter-homines.org>

In der „Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg“ (KFB) haben sich sechs Träger der Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen zusammengeschlossen, die psychosoziale und psychotherapeutische Angebote für Flüchtlinge anbieten. Es handelt sich dabei um:

- die Behandlungsstelle für traumatisierte Flüchtlinge, Fürstenwalde
- die Beratungsstelle für Eisenhüttenstadt, Diakonisches Werk Niederlausitz
- der Beratungsfachdienst für MigrantInnen, Diakonisches Werk Potsdam e.V.
- die Flüchtlingsberatungsstelle, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland
- Flüchtlingsberatungsstellen in Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen, Frankfurt/Oder der Caritas, Erzbistum Berlin
- Förderverein des Flüchtlingsrates Brandenburg e.V.

Die Kontaktdaten sind in der **Adressbroschüre für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge** zu finden, die der Flüchtlingsrat Brandenburg gemeinsam mit der Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg herausgegeben hat.


Die **BaF** veröffentlichte im September 2015 erstmalig einen **Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland**. Dieser ist hier zu finden:

 <http://www.baff-zentren.org/news/versorgungsbericht-2/>

Ende Juni 2015 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen **Antrag im Landtag** gestellt, um die **psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen im Land Brandenburg** zu verbessern. Hintergrund ist die finanzielle Notlage der Beratungseinrichtungen und damit drohende Schließung:

 http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_1800/1899.pdf

Mit der **Broschüre „Weil es für mich wichtig ist“** hat der **Flüchtlingsrat Brandenburg mit Opferperspektive** e.V. 2010 eine Broschüre zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen in Brandenburg veröffentlicht. Als PFD ist sie hier einsehbar:

 http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2010/08/psychosoziale_betreuung_web.pdf

Zusätzlich weisen wir nochmal auf den **Wegweiser für Zugewanderte – Willkommen in Brandenburg** vom **RAA Brandenburg** hin, wo das Thema Gesundheit und Krankheit sowie Hilfe in Krisensituationen umfassend erklärt werden.

 <http://www.raa-brandenburg.de/Portals/4/media/UserDocs/News%202015/Willkommensbrosc>

8. Sprache - lernen und miteinander reden

Wer sich sprachlich verständigen kann, ist in der Lage Bedürfnisse und Eindrücke mitzuteilen, andere besser zu informieren und sich Wissen effektiver anzueignen. Wer die deutsche Sprache beherrscht, hat bessere Chancen einen Arbeitsplatz zu finden und es erleichtert die Integration in die Gesellschaft. Wie bei allen Belangen spielt der Aufenthaltstitel auch eine Rolle, wenn man an einem staatlich finanzierten **Integrationskurs** teilnehmen will bzw. muss.

Nur Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz haben sofort einen Anspruch auf einen Integrationskurs. Andere Geflüchtete können erst nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland an einem Integrationskurs teilnehmen und dann auch nur, wenn noch ein Platz in dem Kurs frei ist. Wer sich im Asylverfahren befindet (also Personen mit Aufenthaltsgestattung) oder geduldet ist oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 4 AufenthG) hat, darf gesetzlich bisher zu keinem staatlich finanzierten Integrationskurs. Seit 2012 können diese Personen an berufsbezogenen Sprachkursen im XENOS-Sonderprogramm teilnehmen, das durch den Europäischen Sozialfond (ESF) finanziert wird. Diese Sprachkurse setzen oft Deutschkenntnisse auf Niveau A2 voraus. Es gibt für Sprachen sechs **verschiedene Einstufungen von A1 (Anfänger) bis C2 (Experten)**.


Deutsch für Asylsuchende

Zwischen der Ankunft in Deutschland und der Entscheidung über den Asylantrag kann einige Zeit vergehen. Der Aufenthaltsstatus ist befristet, da die Entscheidung des Asylantrages abgewartet werden muss und eine **Teilnahme an einem kostenfreien Integrationskurs ist nicht möglich**. Um sich in der unmittelbaren Umgebung zu orientieren und sich in typischen Alltagssituationen auf Deutsch verständigen zu können, hat das BAMF gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration das Kurzkonzept „**Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber**“ entwickelt. In einem Modellprojekt wurde das Konzept in 40 Kursen an 31 Standorten im Jahre 2013 erprobt und auf seine Wirksamkeit überprüft.

Das Konzept richtet sich nach den Bedürfnissen der Asylsuchenden und ist in zehn Module eingeteilt. Die Themen sind:

- Alltag in Deutschland
- Arbeit
- Einkaufen
- Gesundheit / Medizinische Versorgung
- Kindertagesstätte / Schule
- Mediennutzung in Deutschland
- Orientierung vor Ort / Verkehr / Mobilität
- Sitten und Gebräuche in Deutschland / Lokale Besonderheiten
- Sprechen über sich und andere Personen / Soziale Kontakte
- Wohnen

Das **BAMF** hat das **Konzept zur Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber** veröffentlicht:

 http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integration/Sonstiges/konzept-kurse-asylbewerber.pdf?__blob=publicationFile

Wenn Asylsuchende und Geflüchtete keine Möglichkeit für einen Integrationskurs haben, müssen sie entweder die jeweiligen Sprachkurse selbst bezahlen oder alternative Kurse besuchen, die oft ehrenamtliche Helferinnen ermöglichen. Zwei weitere Möglichkeiten der kostenfreien Nutzung, werden vom Verband der Volkshochschulen und dem Goethe-Institut angeboten. Beide erfordern einen Internetzugang, weil sie auf online-Materialien basieren.

Der **Verband der Volkshochschulen** bietet das **Portal „ich-will-deutsch-lernen“** im Internet an. Dort gibt es kostenfreie Angebote für einen Deutschkurs auf den **Niveaustufen A1 – B1** und auch **Material zur Alphabetisierung** in Deutsch. Es kann sowohl für selbstständiges Lernen als auch im Zusammenhang mit Integrations- und anderen Deutschkursen genutzt werden.

 <http://www.iwdl.de/cms/lernen/start.html>

Auf der Plattform gibt es auch die 45 Folgen der **websoap „Schnitzel und Dolmades“**, die in Kooperation mit der internationalen Filmhochschule Köln gedreht wurde. Man kann sie auch unabhängig von der Plattform über diesen **Youtube-Kanal** ansehen kann.

 <https://www.youtube.com/channel/UCfnxvAoeEAcZ0hSrRQCsulw>

Das **Goethe-Institut** bietet viele **Sprachlernangebote zum kostenfreien Deutschlernen** an. Selbstlernkurse, Sprechübungen und Videos. Zusätzlich gibt es Informationen zum **Umgang mit Behörden, für den Alltag und für die Arbeitssuche**. Die Nutzung ist auch über Smartphones und Tablets möglich. Ohne Vorkenntnisse kann das **interaktive Wortschatztraining** in 16 Sprachen genutzt werden.

 <https://www.goethe.de/de/spr/flu.html>

Für **ehrenamtliche Deutschlehrende** bietet das Goethe-Institut einen **kostenlosen Grundlagenkurs „Deutsch als Fremdsprache“** an. Bedingung ist, dass die Ehrenamtlichen von Partnerinstitutionen des Goethe-Instituts, die sich in Deutschland befinden, vermittelt werden.

 <https://www.goethe.de/de/spr/flu/esd.html>

Was ist der Unterschied zwischen einem Sprachkurs und einem Integrationskurs?

Ein **Integrationskurs** besteht aus einem **Sprachkurs** und einem **Orientierungskurs**. In der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV) ist festgelegt, wie ein Integrationskurs durchgeführt werden soll. Integrationskurse gibt es seit 2005 mit dem Zuwanderungsgesetz. Es gibt nach dem Aufenthaltsgesetz sowohl das Recht (§ 44 AufenthG) wie auch die Pflicht (§ 44 a AufenthG) zur Teilnahme. Das betrifft z.B. Personen, die durch eine Familienzusammenführung oder aus humanitären Gründen nach Deutschland gekommen sind. Verpflichtend ist ein Integrationskurs für diejenigen, die zur Teilnahme berechtigt sind und sich nicht auf einfache Art auf Deutsch verständigen können und keine Bildungseinrichtung besuchen. Getestet werden die Sprachkenntnisse für Deutsch 2 Monate nachdem die Person nach Deutschland gekommen ist. Wer den Test nicht besteht, muss zu einem Integrationskurs. Wer jedoch zur Schule geht oder in einer Ausbildung ist, ist nicht verpflichtet zu diesem Zeitraum in einen Integrationskurs zu gehen. Der gesamte Integrationskurs kann je nach Ausrichtung zwischen 660 bis 960 Stunden umfassen.

Im Sprachkurs werden Themen aus dem alltäglichen Leben durchgenommen wie z.B. Arbeit und Beruf, Betreuung und Erziehung von Kindern oder Gesundheit und Hygiene. Zusätzlich lernt man auf deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich zu bewerben. Es finden Zwischentests statt, um die Teilnehmenden auf die Abschlussprüfung am Ende des Integrationskurses vorzubereiten.

Der Orientierungskurs schließt sich mit 60 Stunden an den Sprachkurs an. Dort werden Themen behandelt wie

- Rechte und Pflichten in Deutschland
- Geschichte und Kultur
- Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und
- Werte wie z.B. Toleranz, Gleichberechtigung oder Religionsfreiheit.

Am Ende findet die Abschlussprüfung statt.

Welche Möglichkeiten für Sprach- und Integrationskurse gibt es im Land Brandenburg und im Landkreis Oberhavel?

Im Land Brandenburg können im Zeitraum von 2014 bis 2020 rund 1.000 Asylsuchende und Geduldete, die bisher nicht an einem Integrationskurs teilnehmen konnten, durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) gefördert werden. Das aktuelle Programm beginnt am 1. September 2015 und endet am 31. August 2016.

Teilnehmen können Personen

- mit Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG
- mit einer Duldung nach § 60a AufenthG (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung)
- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs. 1 (Neuansiedlung von Schutzsuchenden, Kontingentflüchtlinge) und § 25 Abs. 5 AufenthG (Duldung), die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

Die Teilnahme am Kurs ist kostenfrei. Fahrtkosten werden pauschal gefördert. Nicht teilnehmen können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch eine Schule


besuchen. Zu Beginn des Sprachkurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Ein offiziell anerkannter Abschlusstest ist auf dem Sprachniveau A2 bis B1 möglich. Wer die Teilnahmebedingungen erfüllt, kann sich mit dem Aufenthaltsdokument und dem Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei einem Träger für Integrationskurse anmelden. Helfen können bei der Suche für einen Kurs auch Flüchtlingsberatungsstellen oder Mitarbeitenden in den Gemeinschaftsunterkünften.

Für Oberhavel gibt es eine Koordinierungsstelle, dort ist Martina Klitzke die Ansprechpartnerin.

Koordinierungsstelle für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland und Uckermark:

Akademie Seehof GmbH

Ansprechpartnerin: Martina Klitzke

 03381 – 79 35 841

 m.klitzke@akademie-seehof.de

Weitere Informationen zum dem EU-geförderten Programm können auf folgender Seite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg nachgelesen werden:

 <http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.359557.de>

Sprache lernen Menschen am besten im direkten Gespräch. Im Landkreis Oberhavel bietet die **Initiative „Willkommen in Oberhavel“ Alphabetisierungs- und Anfängerdeutschkurse** zum Deutschlernen an.

Eine Gelegenheit zum **gemeinsamen Kennenlernen** von Asylsuchenden und Einheimischen ist das Weltcafé. Neben Gesprächen können hier verschiedene Angebote gemeinsam geplant werden von sportlichen Aktivitäten, Kulturveranstaltungen bis hin zu Ausflügen. Für Schulkinder vermittelt der Hennigsdorfer Ratschlag Lern- und Sprachpartnerschaften.

Die Initiative **Willkommen in Oberhavel** bietet jeden 1. Montag im Monat von 17 bis 19 Uhr ein **Weltcafé** an. Zusätzlich gibt es seit Oktober 2015 ein weiteres monatliches Treffen. Aktuelle Informationen und Termine sind auf diesen Internetseiten zu finden:

 <http://www.willkommen-ohv.de/termine>

Wann und wo hat jemand das Recht auf einen Dolmetscher?

Während des Asylverfahrens kann es viele Situationen geben, wo Geflüchtete eine Dolmetscherin brauchen. Bei der **persönlichen Anhörung im Asylrechtsverfahren** und im Allgemeinen bei Terminen mit Mitarbeitenden der BAMF hat die Antragstellerin Anspruch auf eine Dolmetscherin. In anderen Fällen wie bei **Arztbesuchen** ist die Situation etwas schwieriger. Die Kosten für eine Dolmetscherin bei Arztbesuchen können z.B. für Schwangere nach § 4 Abs. 2 AsylbLG und für alle anderen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG abgerechnet werden. Insbesondere wenn eine **verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht** erfüllt werden muss, z.B. bei einem Termin der Arbeitsagentur, wo bestimmte Informationen zum Schulabschluss usw. abgefragt werden, sollte eine Dolmetscherin dabei sein (§ 6 Abs.1 AsylbLG). Vor allem wenn die Mitarbeiterin nicht selbst eine der Sprachen spricht, die die geflüchtete Person spricht.

Für Arztbesuche können Dolmetscherleistungen beim Sozialamt beantragt werden. Die kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) empfiehlt Ärztinnen bei Verständigungsschwierigkeiten vom Sozialamt eine Sprachmittlerin oder eine Dolmetscherin anzufordern, um sich haftungsrechtlich abzusichern.

Unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, die aufgrund von Folter, Vergewaltigung oder in anderer Form psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt erlitten haben, haben bei der medizinischen Versorgung und anderen Hilfen einen Anspruch auf eine Dolmetscherin (§6 Abs. 2 AsylbLG). Da der Anspruch auf eine Dolmetscherin vom Aufenthaltstitel und den Gegebenheiten abhängig ist, kann man sich im Einzelfall an die Mitarbeitenden der Gemeinschaftsunterkunft oder an eine Beratungsstelle wenden.

Wo gibt es Hilfe, wenn eine Sprachvermittlung nötig ist?

Der **Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg** (Fazit) bietet Unterstützung bei der Suche nach Sprach- und Integrationsmittlerinnen an. Diese unterstützen zur Zeit in folgenden Sprachen:

- Albanisch
- Arabisch
- Bosnisch
- Englisch
- Französisch
- Hindi
- Kroatisch
- Kurdisch
- Persisch
- Polnisch
- Rumänisch
- Russisch
- Spanisch
- Türkisch
- Urdu (Pakistan)
- Vietnamesisch

9. Leben – Alltagshilfen, Kultur und Freizeit

Leben ist mehr als Arbeiten und Lernen. Um sich in einer neuen Kultur einzuleben, ist es wichtig, Kontakte zu knüpfen und sich im Alltag zurechtzufinden. Wichtige Informationen für alle möglichen Lebenslagen (von Schwangerschaft über Familie bis zu Senioren) sind im **Familienkompass Hennigsdorf** zu finden. Auch Adressen für Freizeitangebote wie der Skaterpark oder die Naturbadestelle Nieder Neuendorf sind dort beschrieben. Der Familienkompass ist in der Stadtinformation im Rathaus erhältlich.

Was gibt es so in Hennigsdorf?

Hennigsdorf hat eine **Stadtbibliothek** im historischen Bahnhofsgebäude. Dort kann man sich aus 15.000 Romanen und 3.000 Kinderbüchern und Sachmedien auswählen. Auch DVDs, CDs, Hörspiele und Konsolenspiele für die Wii sind ausleihbar.

Das **Bürgerhaus** ist ein Ort für Ausstellungen und verschiedene Veranstaltungen und befindet sich in der Hauptstraße 4.


Das **Stadtklubhaus** ist der größte Veranstaltungsort in Hennigsdorf. Dort ist auch die **Musikschule** und verschiedene **Vereine** und Gruppen proben und üben dort.

In Hennigsdorf gibt es über 30 **Sportvereine**. Das Angebot reicht von Leichtathletik über Wassersport bis zu Kampfsport und Ballsportarten wie Volleyball oder Fußball.

Informationen zu Veranstaltungen wie das „Bilderbuchkino“ und Ausleihmöglichkeiten in der **Stadtbibliothek Hennigsdorf** finden sich hier:

 <http://www.stadtbibliothek-hennigsdorf.de/>

Der **Veranstaltungskalender** informiert über verschiedene Veranstaltungen wie Stadtrundgänge, Theateraufführungen usw. in Hennigsdorf:

 <http://www.hennigsdorf.de/index.phtml?mNavID=1126.113&sNavID=1101.194&La=1>

Ein Beispiel für Sport als Unterstützung

Wie besonders im Sport eine Integration möglich ist, zeigt die Babelsberger Fußballmannschaft „**Welcome United 03**“. Der SV Babelsberg 03 hat im Sommer 2014 als erster Verein in Deutschland eine Mannschaft nur aus Geflüchteten aufgestellt. Als Mitglieder des Vereins haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Spieler. Seit Sommer 2015 ist die Mannschaft für den Verein im regulären Spielbetrieb und kann in der Kreisliga Punkte für den Verein erkämpfen.

Mehr Informationen über Welcome United 03 bietet der SV Babelsberg 03 hier:

 <http://babelsberg03.de/mannschaften/welcome-united-03/>

Gibt es eine App für den Alltag?

Digitale Hilfe über Apps und Internetseiten verschiedener Organisationen sind in der Entwicklung, um Geflüchteten die Ankunft und den Start in Deutschland zu erleichtern. Hier sind zwei Beispiele:

Eine Informations- und Kommunikationsplattform für **Berlin von und für geflüchtete Menschen** ist im Internet unter:

 <http://info-compass.eu/berlin/de>

Die **Welcome App** informiert in mehreren Sprachen über das Asylverfahren, Rechtsberatung, Bildung, Öffentliche Verkehrsmittel und auch Veranstaltungen. Sie läuft auf Android, iOS und Windows Phone und kann hier heruntergeladen werden:

 <http://welcome-app-concept.de/>

Informationen zur Welcome App gibt es auch auf Facebook:

 <https://www.facebook.com/welcomeappconcept>

10. Adressen

Zu erwähnen sind folgende Broschüren, die als PDF aus dem Internet heruntergeladen werden können, da sie teilweise vergriffen sind:

- **Wegweiser zur Unterstützung von Flüchtlingen und Geduldeten im Land Brandenburg** – vom Flüchtlingsrat Brandenburg (September 2014): richtet sich an interessierte Menschen sowie Helferinnen und Helfer

Abrufbar unter: http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2014/12/Wegweiser_web14112014_final1.pdf

- **Wegweiser für Zugewanderte – Willkommen in Brandenburg** – vom RAA Brandenburg (aktualisierte 2. Auflage, Februar 2015): richtet sich an Zugewanderte und erklärt in 10 Schritten umfassend wichtige Informationen und Unterstützung zu Themen wie Alltag, Ankommen im Land Brandenburg, Geld und Einkauf, Wohnen Familie, Schulische Bildung und Studium, Arbeit und Beruf, Versicherungen und vieles mehr.

Abrufbar unter: http://www.raa-brandenburg.de/Portals/4/media/UserDocs/News%202015/Willkommensbroschure_2015_RAA.pdf

Im Zusammenhang mit dem Asylverfahren

BAMF- Land Brandenburg Außenstelle M B 12 - Eisenhüttenstadt

Poststraße 72
15890 Eisenhüttenstadt, Brandenburg

Telefon: 03364- 492-0
Telefax: 03364- 492-199

Landkreis Oberhavel - Ausländerbehörde

Adolf-Dechert-Straße 1
16561 Oranienburg

Telefon: (03301) 601 -472
Fax: (03301) 601 -88472

<http://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Asyl/Kontakt-Asyl>

Beratungsstellen für Asylsuchende

(Bitte Sprechzeiten beachten bzw. Termin vereinbaren)

DRK Schwangerschaft / Konfliktberatung

Albert-Buchmann-Str. 17
16515 Oranienburg

Telefon: 03301- 20 19 45

Terminvergabe: Montag: 8.00-12.00
Dienstag: 8.00-10.00 / 15.00-16.00

Flüchtlings-Beratungsstelle Hennigsdorf Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland

Fabrikstr. 10 / Raum 308
16761 Hennigsdorf

Telefon: 03302- 22 29 18 oder 03302- 20 92 025

Beratungszeiten: Dienstag: 10.00-12.00
Donnerstag: 10.00-12.00

Überregionale Flüchtlingsberatung Arbeiterwohlfahrt, Bürgerzentrum Oranienburg

Albert-Buchmann-Str. 17
Raum 2.02
16515 Oranienburg

Telefon: 0172- 47 84 578

Beratungszeiten: Dienstag: 10.00-13.00
Freitag: 10.00-13.00

Beratungsstellen für Personen mit Aufenthaltserlaubnis

(Bitte Sprechzeiten beachten bzw. Termin vereinbaren)

DRK-Suchdienst

Alleestr. 5
14469 Potsdam

Telefon: 03301- 68 98 634

Beratungszeiten: Montag: 9.00-15.00

DRK Migrationsberatung

Albert-Buchmann-Str. 17
16515 Oranienburg

Telefon: 03301- 68 98 634

Beratungszeiten Oranienburg: Montag: 9.00-12.00 / 13.00-16.00
Dienstag: 9.00-12.00
Donnerstag: 14.00-18.00

DRK Migrationsberatung

Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf

Telefon: 0173- 687 20 78

Beratungszeiten Hennigsdorf: Dienstag: 14.00-16.00 und nach Vereinbarung

Jugendmigrationsdienst / Projekt jmd2start

(zuständig bis zum Alter von 27 Jahren)
Albert-Buchmann-Str. 17
16515 Oranienburg

Telefon: 0175- 22 35 434

Beratungszeiten Oranienburg Montag: 10.00-13.00
Dienstag: 13.00-18.00

Fabrikstr. 10
16761 Hennigsdorf

Telefon: 0175- 22 35 434

Beratungszeiten Hennigsdorf Donnerstag: 10.00-16.00 und nach Vereinbarung

Wohnungssuche

WBS-Anträge / Stadtverwaltung Hennigsdorf

Fachdienst Bürgerbüro
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf
Raum: Bürgerforum

Öffnungszeiten: Montag: 8.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 17.00 Uhr

Atrium 10 Deutschland GmbH Co. KG

Hausverwaltung
Ansprechpartner: Yvonne Böhning
Lerchenweg 4
36137 Großenlütder

Telefon : (06650) 918 94 92

Hausverwaltung & Immobilien

Ansprechpartner: Michael B. Scheffler
Weserstraße 15
10247 Berlin

Telefon : (030) 294 90 320
<http://www.hv-scheffler.de/>

Hausverwaltung Flohr

Ansprechpartner: Frau Marina Flohr
Klingenbergstraße 1
16761 Hennigsdorf

Telefon : (03302) 205 46 19
<http://www.hausverwaltung-flohr.de/>

kfh Immobilien Management GmbH

Havelpassage 1
16761 Hennigsdorf

Telefon : (03302) 20 54 04
<http://www.kfh-hv.de/home/>

Servicegesellschaft SG Berliner-Immobilienhandel GmbH

Geschäftsführer: Dipl. Betriebswirt Andrijan Müller
Herbertstraße 12
14193 Berlin

Telefon : (030) 890 43 610
Mobil : (0160) 10 10 010
<http://www.berliner-immobilienhandel.de/>

TAG Wohnen & Service GmbH

Emser Straße 36
10719 Berlin

Telefon : (030) 52 00 54 – 657
<http://tag-wohnen.de/standorte/hennigsdorf/>

Vermietungsbüro Havelpromenade

Ansprechpartner: Frau Heinig, Frau Freier
Am Yachthafen 3
16761 Hennigsdorf

Telefon : (03302) 86 840
<http://www.havelpromenade-hennigsdorf.de>

WGH – Wohnungsgenossenschaft „Einheit“ Hennigsdorf eG

Parkstraße 60
16761 Hennigsdorf

Telefon: (03302) – 80 91-0

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 18.00 Uhr

HWB - Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Edisonstraße 1
16761 Hennigsdorf

Telefon: (03302) 86 85 – 0

Öffnungszeiten: Dienstag : 9.00 -12.00 / 13.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr

Deutsche Wohnen Management GmbH

Büro Berlin, Ansprechpartner: Ingo Rosche
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin

Telefon: (030) 897 86 965
<http://www.deutsche-wohnen.com/app/suche.php>

Anmeldung für einen Kita-Platz

Stadt Hennigsdorf / **Fachdienst Kindertagesbetreuung**

Raum: 1.41 und 1.42
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Telefon: (03302) 877 159

Öffnungszeiten: Montag: 8.00-12.00 Uhr
 Dienstag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
 Mittwoch: 8.00-12.00 Uhr
 Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Anmeldung für die Schule

Ansprechpersonen für Grundschule und weiterführende Schulen

Stadt Hennigsdorf / **Fachdienst Schule und Sport**
Raum: 1.33 und 1.32
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Telefon: (03302) 877 170 oder 877 176

Öffnungszeiten / Sprechzeiten: Dienstag: 9.00-12.00 Uhr / 14.00-18.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr

Im Krisenfall bei Kindern und Jugendlichen sowie bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Jugendamt Oberhavel

Landkreis Oberhavel / Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg

Fachdienstleitung Ramona Nitschke

Telefon: (03301) 601- 449
Fax: (03301) 601-410

Kinderschutz in Oberhavel

Landkreis Oberhavel / Fachbereich Jugend
Sozialarbeiter Kinderschutz
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg

Ringo Randow

Telefon: (03301) 601-499
Fax: (03301) 601-410

Frank Hartwig

Telefon: (03301) 601-4864
Fax: (03301) 601-410

Gesundheit und Krankheitsfall

Landkreis Oberhavel - Fachbereich Gesundheit

Fachdienstleiter und Amtsarzt Christian Schulze
Havelstr. 29
16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 601 37 52

Landkreis Oberhavel, Amtsärztlicher Dienst, Hygiene

Infektionsschutz (03301) 601 -3770 und -3790

Tuberkulosefürsorge u. -beratung (03301) 601 -3781 und -3769

Amtsärztliche Sprechstunde (03301) 601 -3781 und -3769

Bzfo Berlin – Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin

GSZ Moabit Haus K Eingang C, 3. OG
Turmstr. 21
10559 Berlin

Telefon: 030 – 323 29 33

XENION Berlin – Psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte

Paulsenstr. 55/56

12163 Berlin

Telefon: 030 – 323 29 33

Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg

c/o KommMit e.V.

Turmstr. 21, Haus K, Eingang D, 2. OG links

10559 Berlin

Telefon: 030 – 983 537 31

Inter homines – Empowerment und Therapie mit politisch Verfolgten e.V.

c/o Dipl.-Psych. Dr. phil. Freihart Regner

Hiddenseer Straße 12

10437 Berlin

Telefon: 030 - 437 20 201

Fax: 030 - 547 14 231

<http://www.inter-homines.org>

11. Glossar

Abschiebung ist, wenn ein Mensch von den Behörden gezwungen wird, in ein anderes Land auszureisen. Die meisten Abschiebungen werden mit Flugzeugen durchgeführt. Manchmal wird die Person durch Polizei begleitet. Es werden manchmal auch Handschellen und Medikamente zur Beruhigung verwendet. Wer abgeschoben wurde, darf nicht wieder nach Deutschland einreisen. Es besteht für diese Person ein sogenanntes Wiedereinreiseverbot, das befristet sein kann. Wer einreist, obwohl ein Wiedereinreiseverbot besteht, macht sich strafbar. Wenn eine Person innerhalb der EU abgeschoben wird, z.B. durch die Dublin-Regelung oder weil in einem anderen EU-Land bereits ein Schutzstatus besteht, nennt man das in Amtssprache Rückschiebung. Innerhalb dieser Broschüre wird zur Vereinfachung das Wort Abschiebung bzw. abschieben für jede Form der erzwungenen Ausreise aus Deutschland verwendet.

Analogleistungen sind finanzielle Leistungen, die im vergleichbaren Umfang von Sozialhilfe an asylsuchende Personen gehen, die sich bereits 15 Monate ohne Unterbrechung in Deutschland aufhalten. Diese Personen haben vorher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und dürfen die Dauer ihres Aufenthalts nicht durch Täuschung oder Falschangaben (in Amtssprache heißt das „rechtsmissbräuchlich“) selbst beeinflusst haben. Analog bedeutet vergleichbar. Die Leistungen sind also vergleichbar mit der Höhe von Sozialhilfe, es ist jedoch keine Sozialhilfe im formalen Sinne. Hintergrund ist, dass das Bundesverfassungsgericht am 18. Juli 2012 die Grundleistungen des AsylbLG als verfassungswidrig ansah, da die Höhe der Leistungssätze sich über Jahre nicht verändert hatten. Das Bundesverfassungsgerecht forderte die Bundesregierung zu einer Überarbeitung auf. Die überarbeitete Fassung des AsylbLG trat am 1. März 2015 in Kraft, die grundlegenden Strukturen sind gleich geblieben, die Leistungshöhe orientiert sich seitdem an der Sozialhilfe bzw. dem Arbeitslosengeld II. Es gibt aber keine vollkommene Übereinstimmung, weil z.B. die medizinischen Leistungen unter dem der Gesetzlichen Krankenversicherung liegen.

Asylantrag kann nur persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. dessen Außenstellen beantragt werden. Der Asylantrag ist nicht dasselbe wie die Meldung als asylsuchend. Ein Termin wird vom BAMF vergeben.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist ein Gesetz, das regelt, was der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter für eine Person ist und was Asylsuchenden an Leistungen zusteht. Dazu zählt auch das Bargeld für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, womit der Bedarf an Fahrkosten, Post und Telefon, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung und sonstige Waren und Dienstleistungen einschließlich Körperpflege abgedeckt wird.

Aufenthaltsgestattung ist ein Ausweisdokument, welches eine Person innerhalb von drei Arbeitstagen erhält, wenn sie einen Asylantrag gestellt hat. Die Aufenthaltsgestattung enthält Angaben zur Person und deren Lichtbild. Die Gültigkeit soll für den Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung auf maximal 6 Monate zeitlich begrenzt sein (§ 63 Abs. 2 AsylG).

Aufenthaltstitel ist ein Oberbegriff für alle Aufenthaltsrechte, die im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt sind. Das Aufenthaltsgesetz gilt seit dem 01.01.2005 und löste das bis dahin gültige Ausländergesetz ab. Frühere rechtliche Bezeichnungen wie Aufenthalts-

bewilligung, Aufenthaltsbefugnis und Aufenthaltsberechtigung sind vom Begriff des Aufenthaltstitel abgelöst. Es gibt 5 Aufenthaltstitel und jede Person, die nach Deutschland einreist und sich in Deutschland aufhält, benötigt einen Aufenthaltstitel. Befristete Aufenthaltstitel, also zeitlich begrenzt, sind das Visum, die Aufenthaltsurlaubnis und die Blaue Karte EU. Unbefristete Aufenthaltstitel, also ohne zeitliche Begrenzung, sind die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BÜMA): erhält eine Person, die sich bei einer Polizeidienststelle, der Grenzpolizei oder der Ausländerbehörde asylsuchend meldet. Der Person werden Fingerabdrücke abgenommen, ein Lichtbild gemacht und die Personendaten aufgenommen. Die Bescheinigung enthält Angaben zur Person, deren Lichtbild und den Namen der Aufnahmeeinrichtung, in die sich die asylsuchende Person sofort zu begeben hat. Die Bescheinigung gilt für maximal einen Monat und kann in Ausnahmen um jeweils einen Monat verlängert werden. (§ 63 a AsylG)

Bundesamt für Flüchtlinge und Migration (BAMF) ist eine Behörde, die für die Durchführung von Asylverfahren zuständig ist. Das BAMF hat seinen Hauptsitz in Nürnberg und rund 25 Außenstellen bundesweit. In jedem Bundesland gibt es mindestens eine Außenstelle. In Würzburg gibt es zusätzlich ein Fachreferat, das die Zentrale in Nürnberg fachlich unterstützt. In Brandenburg befindet sich die Außenstelle in Eisenhüttenstadt.

Drittstaaten sind (beim Thema Asyl und Aufenthalt in Deutschland) die Staaten und Länder, die kein Mitglied der Europäischen Union oder des Dublin-Raums sind. Als Dublin-Raum werden alle Länder zusammengefasst, die das Dublin-Verfahren unterzeichnet haben. Für Menschen aus Drittstaaten gilt in Deutschland das Aufenthaltsgesetz.

Dublin-Verfahren ist eine Vereinbarung, die verschiedene europäische Länder 1990 in der irischen Hauptstadt Dublin getroffen haben. Sie besagt, dass jeder Flüchtling / jede Asylsuchende nur in einem EU-Staat sowie Norwegen, Island, Schweiz oder Lichtenstein ein Asylverfahren erhalten soll. Seit 2014 ist die dritte Fassung in Kraft. Die asylsuchende Person soll in dem Land ein Asylverfahren erhalten, wo sie erstmals in Europa eingereist ist. Wenn z.B. eine Asylsuchende mit einem Schlauchboot nach Italien flüchtet, dann ist nach dem Dublin-Verfahren Italien für das Asylverfahren zuständig. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Asylsuchende von Deutschland nach Italien abgeschoben wird.

Duldung ist eine Bescheinigung, dass eine Person Deutschland verlassen muss, aber noch nicht ausreisen oder abgeschoben werden kann und sich für diese Zeit legal in Deutschland aufhält. Das ist nicht das Gleiche, wie einen Aufenthaltstitel zu haben. In Amtssprache besteht eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60 a Abs. 4 AufenthG). Eine Duldung wird für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Wenn die Ausreise oder Abschiebung nach Ablauf dieses Zeitraums immer noch nicht möglich ist, weil die Person z.B. nicht ausreisefähig ist, gibt es eine neue Duldung. Die Duldung kann jederzeit widerrufen werden. Das bedeutet, die Person kann auch in der Zeit ihrer Duldung abgeschoben werden. Nach § 59 Abs. 1 des AufenthG dürfen Personen, die abgeschoben werden sollen, nicht über den Termin ihrer geplanten Abschiebung informiert werden.

Erstaufnahmeeinrichtung ist der Ort, wo asylsuchende Personen für 6 Monate untergebracht werden (§ 47 AsylG). In dieser Zeit soll das BAMF den Status der Person überprüfen. Jedes Bundesland hat eine Erstaufnahmeeinrichtung. Im Anschluss werden Asylsuchende und Asylberechtigte auf die Kommunen verteilt. Zuständig für die

Unterbringung sind dann die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte. Ausgenommen davon sind Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens, ihrer Ausreise oder ihrer Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben müssen (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Flüchtlingsschutz: besteht, wenn eine Person befürchtet aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt zu werden und nicht durch das eigene Land geschützt wird oder nicht dorthin zurückkehren kann. Wer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, für den besteht kein Flüchtlingsschutz. Ganz genau definiert ist der Flüchtlingsschutz im Asylgesetz im §3 Abs.1.

Inobhutnahme ist, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher durch das zuständige Jugendamt an einen sicheren Ort gebracht wird, wo es Mahlzeiten und Kleidung bekommt, medizinisch versorgt und betreut wird. Dies passiert auch, wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Deutschland eintreffen.

Internationaler Schutz: besteht für schutzsuchende Personen, wenn sie die Kriterien der Flüchtlingseigenschaften erfüllen und sie subsidiär schutzberechtigt sind. Internationaler Schutz ist in verschiedenen europäischen Richtlinien genauer definiert, die auch für Deutschland als Mitglied der EU gelten. Der Begriff ist im Asylverfahrensgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 2 genau beschrieben. Wenn internationaler Schutz besteht, darf eine Person nicht abgeschoben werden. Sie erhält internationalen Schutz, weil nationaler Schutz durch ihr Land nicht gegeben ist.

Kindertagesstätte (Kita): ist eine Bildungseinrichtung und der Ort, wo Kinder betreut werden. Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind ab einem Jahr einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung. Wenn Eltern ihr Kind für eine Kita anmelden möchten, müssen sie ein Formular ausfüllen.

Königssteiner Schlüssel ist eine Berechnung, wie sich die Bundesländer an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen haben und auch wie die Verteilung von asylsuchenden Personen auf die einzelnen Bundesländer berechnet wird. Jährlich berechnet die Wissenschaftskonferenz nach den Steuereinnahmen und Bevölkerungszahlen den Verteilungsschlüssel für die einzelnen Bundesländer.

Kontingent-Flüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. Das passiert in einer festgelegten Anzahl von Personen (sogenannte Kontingente) für ein bestimmtes Krisengebiet.

Personensorgeberechtigt sind Eltern oder Adoptiveltern, da sie das Sorgerecht für ihr Kind haben. Wenn Eltern nicht verheiratet sind, können sie das gemeinsame Sorgerecht beim Jugendamt beantragen. Wenn Eltern verheiratet sind, haben sie automatisch das gemeinsame Sorgerecht. Im Fall von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird ein Vormund beauftragt, der das Personensorgerecht für die Minderjährigen übertragen bekommt.

Persönliche Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens. Hier hat die Antragstellerin die Möglichkeit und die Pflicht zu erklären, warum sie das Herkunftsland verlassen musste und was ihr bei der Rückkehr droht. Auf der Grundlage der persönlichen Anhörung wird später über den Asylantrag entschieden. Es wird ein Anhörungsprotokoll

angefertigt und die Antragstellerin hat das Recht, in der jeweiligen Muttersprache angehört zu werden.

Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ist eine verzögerte psychische Reaktion auf ein sehr stark belastendes Ereignis oder eine außergewöhnliche Bedrohung. Auslöser können schwere Unfälle, Gewaltverbrechen, Naturkatastrophen oder Kriegshandlungen sein. Die betroffenen Menschen erleben intensiv Angst und Schutzlosigkeit und fühlen sich sehr hilflos, „ausgeliefert“, weil sie keine Kontrolle über die Situation haben und in tiefe Verzweiflung stürzen. Als mögliche Folge dieses Erlebnis kann eine solche Belastungsstörung entstehen. Neben geflüchteten Personen können z.B. auch Soldaten der Bundeswehr oder Mitarbeitende von Hilfsorganisationen nach Auslandseinsätzen, wo sie bewaffnete Konflikte erlebt haben, von PTBS betroffen sein.

Sichere Herkunftsstaaten/-länder sind als Anlage II zum §29a im AslyG aufgelistet. Aktuell sind das Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana oder Senegal. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle 2 Jahre einen Bericht vor, ob die aufgelisteten Staaten auch weiterhin als sichere Herkunftsländer gelten. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, ob ein Staat, der als sicheres Herkunftsland eingestuft wurde, diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Das wäre der Fall, wenn sich die rechtlichen oder politischen Verhältnisse in diesem Staat so verändern, dass die Voraussetzungen des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG nicht mehr zutreffen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern unterliegen einem Arbeitsverbot und dürfen nicht aus der Erstaufnahmeeinrichtung ausziehen, sondern müssen bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens und bis zur Ausreise oder Abschiebung dort wohnen.

Subsidiärer Schutz: besteht, wenn eine Person nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gilt und stichhaltige Gründe vorbringen kann, ernsthaft bedroht zu sein. Eine ernsthafte Bedrohung besteht, wenn ihr im Herkunftsland die Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder willkürliche Gewalt durch einen internationalen bewaffneten Konflikt oder Konflikte innerhalb des Herkunftslandes drohen. Eine Person, die das nachweisen kann, wird als subsidiär schutzberechtigt bezeichnet.

Vormund ist eine Person, die als Personensorgeberechtigte für ein Kind oder Jugendlichen eingesetzt wird. Wenn bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen keine Verwandten innerhalb von Europa zu finden sind, bekommen sie erstmal einen Vormund. Diese Person hilft, wenn sich das Kind oder die Jugendliche auf das Interview im Asylverfahren vorbereitet, wenn bei einem Ablehnungsbescheid geklagt wird oder wenn sie in das Herkunftsland gehen will oder muss. Ein Vormund ist berechtigt im Namen des Kindes oder der Jugendlichen zu entscheiden und zu unterschreiben.

Vorrangprüfung ist eine Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, ob im Einzelfall für den konkreten Arbeitsplatz ein Vorrecht für andere Personengruppen (sogenannte „Bevorrechtigte“ Arbeitnehmende) besteht. Vorrang haben deutsche Staatsbürgerinnen, Staatsangehörige aus EU-Ländern und Personen mit einer Arbeitserlaubnis. Eine Vorrangprüfung ist nicht notwendig, wenn für eine bestimmte Berufsgruppe eine generelle Beschäftigung möglich ist. Diese sind auf der „Positivliste“ der Bundesagentur für Arbeit einsehbar. Nach 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland entfällt für die betroffene Person die Vorrangprüfung.

Wartezeit ist der Zeitraum von 3 bis 6 Monaten, in dem für Asylsuchende und Geduldete ein Arbeitsverbot besteht. Dies ist in der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländer (BeschV) geregelt.

Wohnberechtigungsschein (WBS) ist eine amtliche Bescheinigung, dass eine Person nur über ein geringes Einkommen verfügt und berechtigt ist, eine Sozialwohnung (also eine staatlich geförderte Wohnung) zu mieten. Ein WBS wird nach Antrag bei und Prüfung durch die Verwaltung vergeben.